

MUR D:

LIX

00

*[Handwritten signature]*



- 1) Döhler über Goldmangel in der Befestigung  
der Festung
- 2) Christoph von der Fuchthagen über die Befestigung  
der Festung
- 3) von der Fuchthagen über die Befestigung  
der Festung
- 4) Kleppner über die Befestigung in der Befestigung  
der Festung
- 5) Eberhard von Beyer über die Befestigung  
der Festung
- 6) Criminal Process in der Befestigung  
der Festung
- 7) über die Befestigung der Festung
- 8) Befestigung der Festung
- 9) Representatio iudicis corrupti.
- 10) de iure congrui, retractus, protiniseos
- 11) Weing Obertrodor formidoli in foro domi-  
ciliu oder reigite zu der Befestigung
- 12) Mevius über die Befestigung der Festung
- 13) Barthold Daffin Monarch in der Befestigung  
der Festung
- 14) Krieger über die Befestigung der Festung  
der Befestigung Berlin 1718
- 15) Flöcke Oberrigist Academicus in der  
Befestigung der Festung Halle 1758.





TRACTATUS  
NOVISSIMVS  
IVRIS PRÆHONORARY,  
CONGRVI, RETRACTVS

Vel Πρωτομάροϛ

Das ist

Einstandt/ Beschude/ vnd  
Abtriebs Reche/

ANONYMVS CVIVSDAM Icti.

Allen Welichen Gerichts Herrn/ Umbe/ Leuten/ Richte-  
tern/ Vogten/ Gerichts-Verwaltern ganz  
nöthig vnd nützlich.



Edin/

By ANDREAS BINGEN, Vordern  
Minnenbrüder im Loreet.

Anno M. DC. LIV.

D. 19.  
717.  
9

NOV 1811

LIBRARY

OF THE

UNIVERSITY OF

LEIPZIG

1811

NOV 1811

LIBRARY

OF THE

UNIVERSITY OF

LEIPZIG

1811

NOV 1811

LIBRARY

OF THE

UNIVERSITY OF

LEIPZIG

1811

NOV 1811

LIBRARY

OF THE

UNIVERSITY OF

LEIPZIG

1811

NOV 1811

LIBRARY

OF THE

UNIVERSITY OF

LEIPZIG



DEDICATIO

Denen Edlen / wol Ehrn. Best vnd hochge-  
lehrten / auch Fürsichtigen / hoch vnd wollweisen Herrn  
Bürgermeistern / Rath vnd Scheffen der Gältich: vnd Ber-  
gischen Hauptstätten: Meinen großgünstigen hochge-  
ehrten Herrn vnd Beförderern.



**U**ewol. ehrnfest vnd hochgelehrte/

Fürsichtige hoch vnd wolweise Herr /  
Vnder andern berühmten Tugenden / die vornemblich  
der hohen Obrigkeiten vnd deren Zustand anstehen / vnd zur wol-  
fahr gemeines Nutzens gerichtet / ist diese nicht vor die geringste  
zu achten / wan sich dieselbe beflisset / die ihrige auß gefährliche weit außsehenden  
Processen bey Zeiten abzuhalten vnd abzumahnen / ja das die Partheyen in ih-  
rer Mutter. Sprach gleichsam ohne schwere Kosten abfassen mögen / wo das Ziel  
ihrer rechtfertigung stecke / vnd sie dabey zulangen mögen / wie dan den Beam-  
pten vnd jedes orths Oberkeit / die den Vndertahnen ins gemein vorgesetz / ob-  
ligt / das sie ihre vertrawte recht weißlich regieren vnd erhalten: Diesem nun  
so viel diese Materi betrifft / den weg zubahnen / hat der Auctor gegenwertigen  
Wercks / auß den Käyß. geschriebenen Rechten / vnd der vornembsten Juristen  
Schriften bey seiner jetzigen Ruhe zusammen getragen / in eine feine kurze Ord-  
nung bracht vnd diesen Länden zuzuforderst / sonst aber auff mein anstehn je-  
derman an Tag geben wollen / darinnen ausführlicher Bericht zuzufinden / was  
von Abtrieb / beschüd: vnd nährungs Recht zuhalten vnd zuwissen vonnöthen /  
vnd wie die Ampt. Leuth / Richter in fürfallenden Streitigkeiten neben den Par-  
theyen procediren, auch darauff Recht vnd Vrtheil fällen sollen. Welches ge-  
genwertiges Werck / weil es zu entscheidung entstandener Streitigkeit sehr  
dienstlich vnd zuwissen nöthig / hab ich solches meinen Hochgeehrten Herrn /  
zu beförderung gemeines Nutzen / ganz dienstlich dediciren vnd vberschreiben  
wollen / höchlich bittend / die jenigen solches in grossen ginsten auff: vnd anzu-  
nehmen / vnd dero wolbeliebenden gelegenheit nach / sich darin Großgünstig zu  
ersehen.

Eu. Edl. Wol Ehrw. Herrlichkeit: auch  
Ehrw. vnd Wolweis.

ganz dienstwilliger  
ANDREAS BINGIUS Buch-  
führer.

J. C. 2

Def

Deß Authoris Vorrede / an den vnpassio-  
nirten Leser.

**S** bezeuge die tägliche Erfahrung / was  
schwere Streit: so wol zwischen hohen als nidern  
stands Personen vber dem Abtrieb vnd Vernährungs-  
Recht entstanden / vnd was für verbitterliche Vnfreunde-  
schafft / Hader / Meid vnd Widerwill / auch merckliche vn-  
richtigkeiten eben in dieser Materi / noch heutiges Tags im  
ganzen Römischen Reich täglich fürfallen.

Da mir nun eben diese Materi / als in eines vornehmen teutschen Fürsten  
Dienst bestallung vnd officio Referendararius vnd sonst in daß siebenzehende  
Jahr gestanden / zum offtern vorkommen / darab auch vndercheidene bedencken  
geben müssen: als hat mich für gut vnd hochnotwendig angesehen / was hin vnd  
wieder / so wol in dem corpore juris vnd Rätß. Rechten als auch von vnder-  
scheidenen Rechtsgelehrten theils zerstreuet vnd stückweiß / wie beyhm *Matthæo de  
afflictis*, *Baldo de perusio*, *Antonio Caputio in tract. singulari*, theils aber von an-  
dern trefflichen Lëtis / in sonderheit aber Herrn Theodoro Reineking, Latei-  
nisch beschriben / ordentlich zusammen in einen Sonderbahren methodum:  
darzu mir dan bey jetzigem meinem ocio, der Herr Andreas Bingius Buchfüh-  
rer in Cölln vnd andere liebhabere nit geringe veranlassung vnd vrsach geben:  
Zu verfassen vnd dabey anzuzeygē / wie dieser tractat auff jetzige vnser gebrauch  
in praxi zuziehen / sonderlich weil meines wissens / noch niemand / außserhalb  
H. Martino Pegio von dieser Materi etwas Teutsch an tag gegeben / auch davon  
in den Landrechten vnd Ordnungen wenig oder gar nichts begreifen / damit nie  
allein die streitende theil sich beyzeiten vnderrichten zulassen / sondern auch Ampt-  
leuth / Richter vnd Vogten auch andere Statrichter / die dan der weniger theil  
der lateinischer Sprach nit erfahren / gewissen vnderricht vnd wissenschaft was  
die lateinischen rechen / auch andere vornehme Rechtsgelehrte von dieser sachen  
sehen vnd ordnen / sich auff alle dergleichen zutragende fall in verfassung ihrer auß-  
schläg vnd vrtheile / vmb so viel desto vnfügreichlicher darnach zurichten: Ich be-  
zeuge mich aber hiemit / daß ich als der einfältig vnd ringverständig mit diesem  
meinem wolgemeinen wercklein niemanden im wenigsten etwas vorgegriffen /  
sondern dieses alles ihrer mehrern verständniß verbesserlichen correction vnd  
höherm iudicio vnderworfen haben vnd mich der bescheidenlichen exclamation  
behehlen will / was Horatius meldet. *Tu si quid non isti rectius istis, Candidus im-  
perti, si non, his vtere, mecum.* vnd in gleichen was Barth. sagt *si quid minus bene  
dictum est, rogo secure redarguas mihi enim satis est, si presens scriptur a animū le-  
gentis incitet ad veritatis indaginem.* Hiemit L. Leser bleib gesund vnd Gott be-  
fohlen: geben in der Freyer Reichsstat Cölln. 1654.

**Was**

Was die Losung Einstandt/ Beschudtung o/  
der Abtrib / vnnnd das sie in rechten begrün-  
det sey.

## C A P. I.

**D**ie Losunge / Einstand / Beschudtung oder  
Abtrib / ist ein solches recht / dardurch dasjenige lie-  
gendes Gut / welches jemandts Bluts-Verwan-  
ter / dessen Erbeer sein könnte / einem frembden oder  
weiterem Verwandten / verkaufft hat / mit wieder an-  
biethung / vnd würcklicher erlegunge / oder da es nit  
angenommen werden will / Verpitschirter hinderlegunge / des wab-  
ren / rechten / bethetigten Kauffgelts / vnd nötigen gebräuchlichen Co-  
stens / auffrichtig ihme selbst zu lösen / in den Kaufft zustehn / vnd zu  
rechter zeit den Kauffter darvon abzutreiben / zugelassen / erlaubt vnd  
gestattet wird / durch langen vbliehen gebrauch also ingeführt vnnnd  
bestettiget. *pr.ceptor meus p. m. Gothofred. in constitutione Imperat.  
Friderici Sancimus. Feudor. lib. 5. tit. 13. Geil. practic. obseruat. lib.  
2. obs. 19 in princ.*

Daraus dann leichlich abzunehmen / ob schon dieses recht mit  
vielen vnterscheidlichen nahmen genent wirdt / das sie doch alle da-  
hero ihren vrsprung haben / weil der Kauffter vom dem getroffenen  
kauff zurucke getrieben wirdt / vnnnd der nechst Verwandte solchen  
kauff / vnd das verkauffte Gut an sich bringt.

Es möchte aber gezweiffelt werden / ob auch dieses Abtreiben  
recht / billich vnd ehrbar sey ? weyl es sich ansehen läst / als seye es auß  
dapfferen / wichtigen vrsachen in den gemeinen beschriebenen Käuf.  
Rechten / vor 1300. Jahren verboten worden / wie den gelehrten  
*ex l. dudum. 14. C. de Contrahend. emption. & vendit. wissent ist.*

Aber / wen man hierin betrachten thut / die rechte anmähige  
 billigkeit der ablösung vnd abtriebs / das es nemlich Eläglich vnd  
 erbärmlich / vnser Eltern / Vordalteren / vnd Nechstbefreunter/  
 Häuser vnd Erbgüter in frembden Händen zusehen *l. si in emptio-  
 nem 35. ff. de minor. l. in fundo. 38. ff. de rei vendit. l. lex qua tutores.  
 22. vers. nec vero domus. C. d. administ. tutor. & curat. &c.*  
 Vnd dann weyl dardurch hohe vortrefliche Geschlechter / bey  
 Ihrem vermögen bleiben vnd erhalten werden / in betrach-  
 tunge / wann ein solches gut wiederumb vom Freunde verkaufft  
 wirdt / derjenige Verkaufer / durch dieses rechte / zu diesem / oder an-  
 dern Gütern seiner Gesipten konnen kan / vnd also die familie gleich  
 in ewigem wohlhaben erhalten werden / daran dann auch dem ge-  
 meinen nutzen selbst gelegen ist. *l. 5. sed & si 13. ff. d. in spic. ventr.  
 sustodiendoq. part.* So dann auch Gottes Wort nit vnechtlich ist/  
*Levit. 25. versic. 25. Ruth. 4. Ierem. 32. versic. 8.* wirdt bestendig ge-  
 schlossen / das der gebrauch des Abtriebs rechtmässig vnd bestendig  
 seye / vnd mit gutem gewissen gebraucht werden könne. *Mynsing. sin-  
 gular. obser. Camer. cent. 3. obs. 51. num. 6. Geil. d. obser. 19. num. 1.*  
 Darumb d. l. dudum so auff das scharffe recht gestalt / durch dies-  
 sen billichen gebrauch / abgestalt / vnd da der in vbung / darüber steiff  
 gehalten werden soll *l. de quibus 32. §. l. ff. de legib. &c. l. fin. C. que  
 sit long. consuetud.* Vnd sonderlich diß vmb so viel desto mehr / weil/  
 nach dieser Lande gebrauch / dem Verkaufer frey steht zu verkauffen  
 wohin vnd wenne es ihme beliebet / vnd ihme dardurch / das seine  
 Freunde / den er billich ginnen solte / einem frembden abtreiben / seyn  
 freyer will nit gehindert / viel weniger gar benohmen wirdt / *Olden-  
 dorp. tractatu. de iure & equitate tit. 8. ad. verba. d. lib. dudum.*  
 Vnd also das vnser losungen / wie sie hie im schwang seindt / auch  
 de gemeinen Rechten nit entgegen / fugsam verthediget werden könte.  
 Bey diesem ist nöthig mit wenigem zurinnern / sich niemands  
 iren kasse / ob wohl hin vnd wieder viel Lösungs Ordnungen auff-  
 gericht / vnd in schriften verfast / das er darumb vermeinen wölle/  
 die weren nit durch vblichen gebrauch zugefüre vnd bestättiget / dann  
 die weyl dieser gebrauch vor denselben statuten vnd ordnungen ge-  
 wesen /

wesen / vnd daher ohren anfang haben / so bleibe es darbey / das der Abtrieb nun auß langem gebrauch ingeführt sey / ohngeacht er hernacher in schriffteu verfasst worden. Oldendorp. *action. forens. Clas. §. de actionib. beneficiar. Rubric. quo auctore introducta sunt §. dicit fortassis quispiam. Geil. d. lib. 2. obs. 31. num. 10. Gothofred. ad Rubric. consuetud. Feudor.*

Welches zu dem Ende alhie angedeutet wirdt / das in lösungs sachen / mit allem ernst vnd fleiß / auff eines jeden ordts gebrauch / der sey in schriffteu begriffen oder nit / eigentlich gesehen / vnd demselben nachgehalten werde / dann ein jeder gebrauch nirgendsmehr / vund weiters nit / dann an seinem orth gut / noch anderswo hingezogen werden möge. Geil. *d. lib. 2. obs. 124. num. 9. & folg.* Da aber kein sonderlicher gebrauch oder statut / dann erst / was in gemein vbtlich vnd recht erwogen vnd betrachtet werden muß. Oldendorp. *d. Clas. sib. in Prefationibus. Rubric. ordo iuris scripta non script. in iudic. obseruand.*

Hie felt nun zweiffel in volgendem Exempel für / es hat ein Bürger zu Cölln / da die lösungen gar nit gelten / ein Guth zu Müllheim da die Bräuchlich liegen / vnd ist ihme feil / ein Bürger zu Müllheim verfügt sich gehn Cölln / vnd kaufft daselbsten dieß Guth / wirdt nun gefragt / welches orths gebrauch in diesem fall anzusehen ? vund ob die Lösung statt habe / oder nit ? wirdt geantwort / weyl der abtrieb wegen des Geblüts vnd Verwandtschafft in diesen Landen gebühret / das man den gebrauch des orths ansehen / vnd darnach erkennen muß / da der Kauff trocken worden. Die weil aber in gesaktem Exempel / der Kauff beschloffen / da der Einstand nit bräuchlich / so mag die auch an dem orth / da das Guth gelegen / nit gesucht werden. Nam quia ex contractu emptionis & venditionis proximis agnatis nascitur jus retrahendi. & cum ex contractu nascitur jus, inspicitur, quo ad decisionem Causæ, locus in quo est celebratus contractus, Ouid. Pap. *decis. 262. num. 2. ergo & hic.* Si itaque in illo loco nascitur in expugnabilis, in nullo loco potest expugnari; si expugnabilis, secundum consuetudinem loci contractus, poterit ubi vis expugnari Bald. *l. cunctos populos num. 4. C. de summ. trinit a*

*Et fid. catholic.* Deswegen dann auch im gegenfall / wann der Kauff vmb ein Gut zu Cölln / zu Müllheim geschehet / hette der abtrieb statt / doch daß in diesem allein kein gefehrde gebrauchet werde / dann wann zween von Müllheim auß gehn Cölln lauffen / vnd einander daselbst / zu Müllheim gelegene Güter / zu nachtheil des Abtriebs / abkauffen wollen / solche argelst könte nit bestehen / sondern es wehre ein offeubarer greifflicher betrug / vnnnd darumb ihnen mit nichten vorträglich / per jura 1. cap. 7. §. entlich allegata.

Wen vnnnd welchen Personen der Abtrieb gebühre /  
oder nit.

## C A P. I I.

**D**ennach jekunder kürzlich angezeigt / das die Losungen in Rechten ihren grundt haben / wohero sie entsprungen / vnnnd warauff in denselben eigentlich vnnnd ordentlich zumercken / darmit man nit irre / vnd verführet werde / will es nunmehr die Ordnung erfodern zubetrachten / wer sich des Einstandis gebrauchten könne / oder nit.

Vnd ist hierzu diese gemeine Regul zuwissen vnd zubehalten / daß die Losungs Berechtigtheit in allen dingen / den Erbschafften außserhalb Testaments ehnlich gemacht vnd verglichen seindt / gestalt wer Geblüts vnnnd Verwandtschafft halben erben möge / der mag auch den Einstandt haben / vnd hintwiederumb / wer Sippschafft wegen den Verkaufser nit erben könte / der wirdt auch zu der losung nit gelassen / Krafft gebraucht.

Hierauf erfolgt nun das gleich wie in Erbschafften / also auch hierin / erstlich des Verkaufers eheliche Kinder / vnd daderen etliche verstorben / vnd Kinderen verlassen / die Encklein mit vnnnd neben ihren Vätern vnd Baasen / doch in die stämme lösen können / *Novel. const. 118. Cap. 1.* Dieses aber wirdt allein von denen Kindern / ( so viel den Vatter betrifft ) verstanden / die außser des Vatters gewalt seindt / ihre sonderbare Güter / Haushaltungen / Handtirungen /  
oder

oder gewerbe haben / dann dardurch / da der Vatter ihnen solches öffentlich zulest vnd gestattet / werden sie vor selbst Haus Väter gehalten *l. 3. in princ. ff. ad Sctm. M. accedon. l. 1. C. de patria potest. Oldendorp. l. in seruituto me aff. de adopt. Althus. de iur. Roman. art. lib. 1. cap. 40. §. penult Gothofr. l. 3. sign. †. C. de emancip liber. Imp. Leo. cons. 25. vers. Caterum quoniam pater, ubi Gothof. sig. †. Da aber die Mutter etwas verkaufft / haben ihre Kinder / ohne diesen vnderscheidt / sie haben den Ehrlich / oder Vuchelich gebohren / den abtrieb / in denen von ihr verkaufften Gütern. *l. 2. vers. itaque. l. si spirius. 4. l. Modestinus 8. ff. unde cognat. l. 1. §. 2. ff. ad Sctm. Tertull. & Orphit §. novissime. 3. Instit. eod. tit.**

Hien wiederumb haben auch gleichmässig / wann die Kinder etwas verkauffen / die Eltern den Abtrieb darinnen / doch also / das solches allein den nehren Vätern die Ihnen im gleichem glied vnd grade / zugleich / halb auff des verkaufften Kinds Vatters / vnd halb auff dessen Mutter auffsteigender Linie / ob sie schon ohngleicher zahl / gebühret / dergestalt / da der verkauffer einen Vatter / vnd zugleich ein Alt-Mutter hette / könnte die Alt-Mutter zu der Lösung nit kommen / da der Vatter deren begehren thet / imgleichen da einer einen Alt-Vatter von dem Vatter vnd Alt-Mutter von seiner Mutter im lebē hette / könnte der Väterliche Alt-Vatter das halbe / beyde Mütterliche Groß- Eltern aber / nur das ander halbe theil des verkauffs guts lösen / doch so der verkauffer auch recht Geschwistrich von beyden banden hette / die würden auch mit den Eltern zugleich theilen / in die Häubter / nach der Personen anzahl zugelassen / *Novel. 118. cap. 7. Novel. 127. cap. 1.* Wie dann auch da der verkauffer ein halb Geschwistrich hett / das doch des Vatters / oder Alt-Vatters / Mutter oder / Groß-Mutter / so da lösen wolten / auch recht es Kinde oder Enckling / so wol als der verkauffer wehren / wehre dasselbe in diesem fall weniger nit / als wehre es gleich von beyden banden / mit den Eltern in die Häubter zugelassen / anders ist es / wann die einhalb Geschwistrich des verkauffers Eltern gar nit angehörig / noch ihre Kinder oder Enckling wehren. *Cast. in Auth. de functo C. ad Sctm. Tertul. Schurff. cons. 5. num. 2. cent. 1. & cons. 91. num. 1. & 2. cent. 3. Forster*

de successiōib. in fine operis, Edictione Postrema. Nach diesem / so haben des verkauffers von beyden Banden Geschwistricht die Losung / vnd da vielleicht seiner Geschwistricht eines verstorben / vnd hette Kinder verlassen / würden die / an statt ihrer verstorbenen Eltern / zugleich / doch nur in die Stam theil / zugelassen / vnd schliessen nit allein die rechte Geschwistricht / sondern auch deren Kindern / die ein halbe Geschwistricht auß / da aber weder rechte Geschwistricht / noch auch deren Kinder / lösen / als dann haben die ein halbe Geschwistricht / vnd derselben Kinder / allermassen jetzt von den rechten Geschwistrichten gesagt / den Einstandt. d. Novel. 118. Cap. 3. Wann aber der Verkaufser nur Geschwistricht Kinder hette / die würden in die Häupter (doch mit dem vnderscheidt eines oder beyder Bande.) Zum aberieb gelassen / text. in l. 2. §. 2. & ibid. Gothof. ff. de suis & legitim. hered. Mynsing. singul. obseruat. Camer. cent. 3. obs. 94. Gothofr. d. Novel. 118. cap. 3. in fi. So aber der verkauffer kein Geschwistricht von voller Geburt / noch deren Kinder / sondern allein ein halb Geschwistricht hette / doch also das sie theils vom Vatter / theils aber von der Mutter sein Geschwistricht wehren / hielte Tsch / Krafft obgesetzter Regul dafür / sie zu der Losung volgender gestalt zulassen / nemlich / da das verkauffte Guth / von des verkauffers Vatter oder auß dessen auffsteigender Linie herrührete / daß allein die Geschwistrichte vom Vatter / da es aber von der Mutter / vnd deren auffsteigender Linie her kömte / darin den Geschwistricht von der Mutter die Losung allein gebührte / hette aber der verkauffer das Guth von andern seinen Freund / Geschwistricht / Vätter oder Basen ererbet / oder were ihm sonst gescheuckt / oder von ihm erkauft / errungen / oder gewonnen worden / als dan hetten sie beyder theils gleichen zutritt zu der Losung. text. in l. de emancipatis. 13. §. cum enim 2. & ibid. Gothofr. sig. 7 C. de legit. hered. Novel. an. 84. cap. 1. §. plurima. 2. ubi. Gothofr. Bart. d. l. emancipatis. num. 1. Alberic. aut. itaque num. 5. post glos. verb. utroque paronte. C. commun. de success. las. 1. post dotem. num. 106. 110. & III. ff. solut. matr. Mynsing. instit. in rubric. tit. de successiō ab intestat. num. 7. Forster. de successiōibus lib. 8. cap. 8. p. tot.

Dieser

Diesen allen nach/wirdt die Lösung dem allein gestattet/der dem  
 Verkaufser/ob schon der Käufer auch ein Freundt/doch aber in fern  
 nem grad/an den Nächsten verwandt/vnd da dero mehr in gleichem  
 Gliedtvnd grad befunden werden / seindt sie auch zugleich zugulas  
 sen / d. Novel. 118. cap. 3. §. fi. Doch halt ich dafür / hierin diese bes  
 scheidenheit zu halten. seye/da es mit dem verkauften Guthe also bes  
 want / daß es mit fug oder ohne grossen schaden / nit könnte zertheilt  
 noch zertrent werden/vnd die Löser keiner dem andern weichen/noch  
 auch von seiner gerechtigkeit mit einem billigen Gelt/ abweisen las  
 wolte/ daß als dann das Loß darumb geworffen / vnd dardurch ents  
 scheiden werden sollen/ argo §. optionis 23. in fin. Instit. de legat. l. 3. C.  
 commun. de legat. & fidei-com. l. 2. C. quand. & quib. quart. pars de  
 beatar. ex bon. decur. Novell. 162. cap. 3. ubi Gothofr. in verbis ele  
 ctione p. sortem dirimenda litt. c. 11. Mynsing, 4. obs. 37. Wann aber  
 ein neherer Freundt sich seines instands rechts / entweder stillschwei  
 gendt / oder außdrücklich begeben oder verziehe / als dann ist dieselbige  
 seine Gerechtigkeit in oberzelter Ordnung / oder nach volgendem  
 grad / die sich des einstands begehren anzunehmen / heimgefallen/  
 l. si ex pluribus. §. ff. de suis & legit. hered. & tot. tit. ff. & C. de succes  
 sor- Edict. Jedoch wolte Ich dem weitem Freundt allerdings rah  
 ten/er sich in gebührender zeit der Lösung annassete/nit dem geding/  
 da ein neherer könne/er abzustehen / vnd demselben zu weichen bereit/  
 darmit nit da es des nehern erwarten wölte / er in mittels sein recht  
 versäumete.

Es ist aber in diesem allem der Einstehet schuldig zu beweisen/  
 nit allein daß der Käufer vndereinander vor Väter gehalten/  
 weiles sich offte begibt/das man einen als ein Bruder / oder Väter  
 lieb / ehret vnd nent/wiewol er es nicht ist / l. nemo. 58. §. 1. ff. de hered.  
 instit. Sondern auch den grad seiner Sippschafft / vnd solches von  
 Gliedtvu Gliedtvklar/vnderscheidlich / vnd aufführlich / das man  
 eigentlich sehen vnd wissen könne / wie vnd wo die Verwantschafft  
 hero rühre / Anthonius. cons. 52. num. 7. & 8. Decius cons. 321. num. 12.  
 & cons. 595. in princ. & num. 1. socin. in reg. fallent. reg. 402. fal. 1.

Was nun die jenigen/so die Lösung nit haben mögen/antlangt/  
 befinde

befindet sich erstlich auß abgesetzter vnser Regel/ daß den jenigen / so dem Verkaufser nur mit Schwagerschafft zugehan / sich des Abtriebs nit anmassen können / dann gleich wie wegen der Schwagerschafft niemands Erben mag/ *l. affinitatis. 7 C. commun. de success.* also auch nit lösen / deswegen hiebey in guter achtung zu haben / wann ein Eheman ein Gut/so seiner Hausfrawen Blutsfreunde verkaufft/ lösen will/ daß er sich runde erklärt/ er thue solches in nahmen/ vnd als Ehevoge seiner Hauswirthin / weil darmit allem zweiffel vnd streit vorkommen wirdt/ dann ob es wohl genugsam/ wann einer bey beghrung der Lösung sage/ er sey N. Hauswirth/ Item/ er wolle das Gut lösen/so seiner Ehwirthin Freundt verkaufft/ vnd derogleichen/ daher vermuthet wirdt/ das er es auch in Ihrem nahmen abtreibe. *l. si. ubi Gothofr. ff. de instit. action. l. si pupillo. 6. §. l. & ibid. Bart. ff. de negot. gest.* So ist doch obiger weg sicherer / vnd darumb denen so ohne streit sein wollen/ zugehn.

Es hat aber mit denen Gütern/so also in Ehestandt gelöst werden/diese gelegenheit/ daß ohn geacht der gemeinschafft/ so Eheleuth in aller Erzungenschafft wehrender Ehe haben / daß nemblich an etlichen orth dem Man zwey/ dem Weib aber das dritte theil gebühret/ doch daß gelöste Gut/ dem Weib allein / als in deren nahmen es abgetrieben/ zustendig/ ohngeacht daß Gelt in die gemeine Erzungenschafft/ gehörig gewesen/ dann man hierin nit daß Gelt / darmit daß Gut bezahlt wirdt/ sondern in wessen Nahmen es gelöst / ansetzen muß. *l. si ea pecunia. 6. C. de rei vendic. l. ad Probationem 21. in fi. ubi Gothofr. C. de probat. l. 1. Gothofr. l. mancipia. 3. & ibi Gothofr. l. qui aliena. 8. ubi Gothofr. C. si quis. alt. vel sibi sub alter. nommi. vel alien. pecun. emer* Doch das hernacher dem Mann/ oder seinen Erben/ seine zwey theil GELTS/ so daß auß der Erzungenschafft kommen/ wieder erstattet werden. *l. si unus. 67. §. si quid. 2. ff. pro socio.*

Die Bastarten vnd vneheliche Kinder / haben zu ihres Vaters/ vnd dessen Gesipten/ verkauffte Güter/ keine Lösung/ weyl sie die/ oder von denen nit erben können/ *§. si ad versus 12. iustit. de nupt. l. si spurius. 4. ff. unde cognati.* Also vnd derogestalt/ wann gleich von ein vnehelichen Kindt/ ein Ehrliches gebohren wirdt / kan doch dis in  
der

der Väterlicher Linien Verwandtusch / zu dem Einstandt nit gelass  
 sen werden / vnd das weyl die Wurzel vnd Ursprung seiner Freunde  
 vnd Sippschafft ohnrechtmässig / vnd besudelt / *l. fin. C. de natur. al. liber.*  
*& matrib. cor. &c.* Vnd wann ein Person zu Erbe nit zugelassen  
 wirdt / so ist es auch allen / so von derselbigen herkommen entnom  
 men / *Geil. lib. 2. obs. 115. num. 2. & 3.* Das auch die durch Käyserliche  
 Majestät vnd deren Comites Palatinos gechlichte Bastarten / in  
 solchen Väterlicher Linien Gütern / den in standt nit haben / lehret  
 klärlich *D. Mynsing. singul. obser. vat. Cum. cent. 1. obs. 35. num. 10. Geil.*  
*d. obs. 19. num. 7.* welches doch also zu verstehen / es wehre dann in der  
 ehelichunge / vnd dessen Instrument / solches klärlich vnd außdrück  
 lich verstehen / dann in solchem außdrücklichem fall / hetten sie auch die  
 Losunge / *per notat. Myns. cent. 5. obs. 42. n. 6. Geil. d. l. 2. obs. 40. n. 9. & obs.*  
*142. n. 12.* Was aber die Mutter vnd dero Lini betreffen thut / dieweil  
 kein Mutter kein Bastart gebehret / dieweil sie allezeit gewis ist / *l. quia*  
*semper 5. ff. de in ius vocand.* vnd sie vnd ihre Kinder / vnd gefreun  
 den / der Mutter Lini / sich vnder einander Erben / *§. vulgo 4. instit.*  
*de success. cognator. l. 2. l. si spurius. 4. d. tit. ff. unde cognat.* also werden  
 sie auch zum einstandt zugelassen / doch solche Kinder die auß Ehes  
 bruch oder sonsten von Verdampfer vermischunge / in auff vnd ab  
 steigender Lini / als von Mutter vnd Sohn / wie auch der beseytes Lini /  
 als von Geislichen Brüder vnd Schwestern / darzu auch der Kin  
 der zu zehlen seindt. *Abb. c. cum. haberet num. 11. de eo qui dux: in*  
*uxor. quam poll. per adulter Nat. conf. 421. num. 5. Alex. conf. 174. num.*  
*2. & segg. usque ad finem lib. 5. Novel. 89. cap. 12. §. si quis autem 4. cum*  
*§. seg. & cap. 15.* wie diese nun gar niemands erben können / also wer  
 den sie auch von den Losungen gänzlich außgeschlossen.

Die in Käyserlichen Majest. vnd des H. Römischen Reichs  
 Achte seindt / mögen keine Losung haben / dann wie ihnen sonst alles  
 recht ver sagt wirdt / *Geil. de pac. public. lib. 2. cap. 12. num. 2. & segg.*  
 also auch dieses / in massen auch den jenige / so eines Statt oder Lans  
 des verwiesen ist / die Losunge / so den nechsten Freund / nach derselben  
 Statt oder Lands gewohnheit / dern er Verwiesen / vnd darumb de  
 ren ohnsechig ist / nit gebühren kan / *per notata Schneidvvin. §. cum*

B

autem

autem & seq. *in m. 13. Instit. quib. mod. ius patri potest. solvit.* Welcher einmahl ein Gut verkauft / der kan keines wegs von dem getroffenen kauff abstehen / vnd das Gut selbst wiederumb an sich lösen dann die aber die nicht des Verkaufers leichtfertig: vnd wandelmütigkeit / sondern den Verwandten Freunde zum besten vnd nutzen / erfunden vnd zugeführt seindt. *l. sicut in initio. 5. C. de obligat. & action. l. non idcirco. 12. in fin. C. de contrahend. emt. & vendit. l. de contractu. 3. & l. ratas manere. 7. C. de rescind. vendit.* Doch da jemandes seinem Bluts-Freundt hette ein Gut zu kauff geben / welcher es wiederumb einem frembden verkauft / als dann hat der erste Verkäufer die Lösung / dann hierinnen wiederufft er mit seinen eigenen contract, sondern dreibet ab / als ein freunde des jetzigen Verkaufers / vnd kan ihne also der erste Kauff mit hinderlich sein. *l. si unus 27. §. pacta que 4. vers. ante omnia. ff. d. pact.* Durch welches dann das Ende des Einstandes / das nemlich die Güter ewig bey der Freundschaft bleiben / bekräftiget wirdt.

Vnd doriges ist also bestendig wahr / das wann 2. Brüder / oder Bluts-Freundt / ein Gut / so ihnen beyden in einer ohnzerteilten Gemeinschaft / zugehörig wehre / samptlich verkauften / das auch als dann ihrer keiner seines mit Verkaufers antheil an sich lösen kan / dann ob wohl nit ohne / wann viel mit einander ein Gut verkaufen / darfür gehalten wirdt / ein jeder besonders sein antheil verkaufft / *l. si mihi & Titio. 110. in princ. ff. de verbor. obligat. l. reos. 11. §. cum in tabulis. 1. ff. de duob. reis l. paulus respondit. 43. ff. de re iudic.* So wirdt doch in gegenwertigem fall / darfür geachtet / das je einer in des andern Kauff verwilliget / vnd Crafft dessen / den Einstand nit haben möge / vnd weyl es in einem einigen ohn abgesonderten Kauff verkaufft / vnd vmb eine einige Summam erkaufft worden / *per l. Titius. 9. in princ. ff. quib. mod. pign. vel hypothec. solvit & text. in l. cum pater. 77. §. libertis. 27. ff. de legat. 2.* Wie dann auch dem Kauffer sonst ohnbillich geschehe / das er das Gut nur halb haben solte / dz er auch / da er solche trennung vnd halbrunge gewußt nit in mehr kaufft haben würde. *l. si quis aliam. 46. ff. de sol. & lib.*

Hier wirdt nun gefragt / wan ein Person die bey einem Kauff /  
nit

nit vor sich selbst / sondern als ein Vatter / wegen seines noch in seinem gewalt habenden Kinds / ein Vormunde / wegen seiner Pupillen / zeuge / schretzet / oder von der Obrigkeit zugeordneter gewesen / ob solcher durch sein beywesen / vnd bewillungedess Kauffs / sein Einstandt recht verliere? vnd würde mit grundt geantwortet / das ja solches an ihrem Rechten vnd Gerechtigkeit ohnschädlich vnd ohne abbrüchlich seye / *l. Fidia. 34. §. Lucia. 2. ff. de legat. 2. l. videlicet. 29. ff. ex quibus caus. maior. 25. ann. in integr. restit. l. si seruus communis. 61. §. quod vero §. ff. de furt. l. Gavis. 39. ff. de pignorat. act. & praclarè probatur. in §. si tutor. 4. Instit. de inoffic. test. & in specie de patre l. filius. 22. ff. eod. tit. facit. l. si pater. 15. §. 1. ff. + adopt. Inspiciendum enim est, quo nomine aliquid fiat, quo ve respectu, & qua siue cuius contemplatione. Everhard. in topic. loco 116. à tanquam seu respectu vis. num. 5. Facit optime, quod officium suum nomini debet esse damnosum, l. videlicet. 29. d. tit. quib. ex caus. maior. & c. l. sed si quis. 7. ff. de test. & quem admod. test. aperiant. inspic & describant. l. si seruus. 61. §. quod vero. 5. ibi: multo tamen. ff. de furt. Quia officij necessitas excusat. l. cum quodam. 26. C. de administr. tutor vel curator. Nam inter officium suscipientis & voluntatem distrabentis multum interest. l. qui erit. 49. ff. famerciscund.*

### In welchen Gütern der Einstandt statt hat.

#### C A P. III.

**D**er Einstandt hat allein in ohnbeweglichen vnd liegenden Gütern / aber in beweglichen Gütern / vnd fahren der hab nit platz.

Vnd werden vor ohnbewegliche Güter gehalten / Häuser vnd Baw / so in den grundt gebawet / *l. lex. que tutores. 22. vers. ergo & domus C. de administr. tutor. & curat. & c. l. 1. §. illud utique. 6. iuncto §. plane si quis. 8. ff. de vi & vi armat.* Dann ein jeder Baw ist ein stück dess Grundes / darin sein Fundament gelegt ist. *l. solum. 49. in princ. ff. de rei vendicat. l. cum qui. 23. in princ. ff. de usu cap. & usur.*

pat. l. *domo*. 27. ff. *de pignor. action.* Anders hielt es sich / da es nit in den Grundt/ sondern nur bloß daruff gefäß vnd gefälle were l. *Titius horreum*. 60. ff. *de acquirend: ver. domin. l. granaria*. 18. ff. *de action. emt. & vendit.* Vor ohnbewegliche Güter seindt auch zuhalten/ alle vnd jede fruchten / so noch auff der Wurckeln vund an ihrem Stam stehen/ als wann die Drauben an den stöcken/ die Frucht auff dem Hahn/ vnd das Obst an den Baumen / alles noch ohne abgescnitten/ vnd ohnabgebroschen stehende / verkaufft wirdt / dann die noch eintheil vnd stücke des Grundes seindt / darin vnd darauff sie stehen / weil noch siedarvon ohn abgeseindert ihre nahrung haben. l. *fructus*. 44. ff. *de rei vendicat l. final. §. fructus ff. que in fraud. creditor.* Auß diesem Grundt kan auch der Nutzmesliche gebrauch vnd vñus fructus eines Grundtstückes / vor ein ohnbewegliches Guth gehalten werden/ welcher auch/ so viel die Nutzbarkeit belangt/ ein stück des Grundes genant wirdt / vnd ist l. 2. ff. *de usu fruct. & quem adm. quis ut atur fruatur. l. qui usum fructum. §. & ibi.* Bart. num. 3. vers. *hic adverte.* Alberic. num. 4. Imol. num. 1. Alex. num. 2. lal. num. 4. ff. *de verbor. obligat.* Item die zehende vnd andere/ als das halbe / dritte / vierte theil der Fruchten / so Jemandt auß eines andern Guts empfahet/ dann sie hangen denselbigen ohnbeweglichen Gütern nit allein an/ sondern bestehen auch/ als ihren festen Grundt ohnverruckt darauff/ vnd darumb billich denen / als ihrem Fundament/ gleich zuhalten. Bald. c. 1. *in verb. annua. de controvers: inter vasall. & episcop. in vsb. feudor.* Imol. c. *nulli. num. 15. de rebus eccles. non alienand.*

Desgleichen Renten vnd Jährlich güeten / die seyen gleich ewig/ oder ablösig / seindt auch ein ohnbewegliches Guth / dann ob wohl die wiederlösig güeten/ jedes Jahrs mögen abgelöset werden/ jedoch/ weyles ohngewiß / wann vnd zu welcher zeit solches geschehen werde/ so werden sie ewig zu sein vermuthet / doch werden die albereit verschienne güeten. Vnd gefälle vor bewegliche Güter gehalten/ vnd also/ wann einer die von einem/ zweyen / dreyen / oder mehr Jahren verdagete Zinße verkaufft/ die mögen nit abgetrieben werden / wann aber die Haupt verschreibung vnd Capital vund darob künfftig

fünfftig fallenden Zins / verkaufft werden / darin hat der einstandt  
 raum *Mynsing. singular. observat. Camer. cent. 1. obs. 69. Geil. pract.  
 observat. lib. 2. obs. 10. per tot.* Weil auch in gemeinen beschriebenen  
 rechten/sprüch vnd forderungen / so einer zu dem andern hat / weder  
 vnderbewegliche noch ohn bewegliche Güter / eigentlich gerechnet  
 werden/sondern ein drittes seindt / jedoch wann sie in Einstandt vnz  
 der deren eines nothwendig gehören müssen / wirdt dieser vnder  
 scheidt gehalten / das wann die forderung zu vnbeweglichen Gütern  
 habe/wirdt sie auch vor ligendes Guth / da sie aber zu einer fahrenden  
 habe/auch vor fahrende geachtet/als zum Exempel / wann ich zu ei  
 nem Haus/ Acker/Weingarten forderunge habe / vnd verkaufft  
 diese ohn forderung/so hat der Instandt statt / dann mein außspruch  
 wirdt diesen Gütern gleich geachtet / gehet aber mein forderung auff  
 fahrende habe/als Gelt schuldt/Frucht/Wein/Bieh als dann hat  
 die Losung nit raum / *Gothofr. l. si. ad resol. vendam. 7. ff. de prad. &  
 alijs reb. minor. sine decret. non alienand. nec oblig. Bart. l. si conuenerit.  
 num. 12. ff. de pign. action. l. post. num. 1. ff. de auctor. tutor. & curat. Alex.  
 l. à Divopio §. in vendit. num. 2. ff. de re iudic. & cons. 31. num. 6. lib. 1. Al  
 ciat. l. moventium. ff. de verbor. signific. Nat. cons. 146. num. 3. Geil. d.  
 lib. 2. obs. 11. num. 9. & 10.*

Darumb wirdt von denen geizet/welche / wann sie ein Guth  
 auffziel vnd zeit zubezahlen verkaufft vnd darüber Brieff vnd Kerz  
 fen auffgerich/wann der Verkaufser dieselbige ziel verkaufft / das sie  
 vermeinen wollen/sie haben Losunge vnd Abtrieb darzu / dann solche  
 forderunge nur bloß auff das Kauffgelt gehet. *l. Iulianus. 13. §. ven  
 dunt. 2. ff. de action. emt. & vendit. l. vendit. 6. in fi. & l. fructus 13. in fi.  
 C. eod. tit.* Nun aber ist außser allem zweiffel/ das Gelt vnder die fah  
 rendt Haabe gerechnet wirdt. *text. expref. Novel. conslit. 22. c. 45. 10erf.  
 si verò uniuers.* Geil. *ubi proximo §. n. 3.* ohngeacht das das Gelt  
 vielleicht auß einem ligenden Guth erlost worden  
 ist. *Bald. l. eademum. in fi. C. de collat.* Desz  
 wegen kan auch der Einstant nit  
 statt haben.

## In welchen Handthierungen vnd Contracten der Abtrieb statt habe.

### C A P. IV.

**W**iewol in des Käysers Friderici constitution, ansehent Sancimus: drey Contract erzehlet werden / darin der Abtrieb statt haben soll/wirdt doch/nach dieser Landt ortht gebr auch/ solches allein in verkaufften liegenden Gütern gehalten / darbey es dann billich / es seye dann anderstwo in andern Contracten auch gewöhnlich/verbleiben thue.

Vnd ist hiebey zu wissen / das dem Bluts-Freundt / ohn fundt/vnd sobaldt der Kauff beschlossen vnd volnzogen / die Lösung geinstet vnd gebähren thut / dann ob wohl nit ohne / das Kauffer vnd Verkauffer/von der bezahlung vnd inantwortunge des Guts/ auch ehe vnd zu vorn der einstandt begehrt worden / mit ihrer beyder bloser willen von dem Kauff wohl abstecken mögen. *l. ab emtione s. ff. de pact. l. 2. ff. de rescind. vendit. §. l. 1. §. 2. C. quand. lice. ab emtion. disced.* So hat doch solches keines wegs statt/ wann das Gut dem Kauffer zugestelt/oder das Kauffgelt gar/oder zum theil erlegt/ oder auch der Freundt des Einstandts begehrt hat / dann wo dern eines/ oder dern gleichen geschehen / könten Kauffer vnd Verkauffer / zu nachtheil des löfers / von dem verkaufft nit abfallen / vnnnd da sie es schon theten / hette doch der Abtrieb nit destoweniger platz / wie in nechst allegirten rechten erwiesen wirdt/ *§. expresse tradit Matth. de Affiliat. tractatu de iure protimiseos. §. scriptur. 2. est. 7. not. ab. num. 11.* Also vnd derogestalt/da schon der Kauff vnd Verkauff / mit einem solchen austricklichen vorbehalt geschehen wehre / wan jemandis in Fehen wölte/als dann der Kaufft niches sein solte / dann solche vnnnd derogleichen Conuentiones vnd abreden/ändern den Kauff nit/sondern lassen ihnen in seinen Kräfften/allein wirdt abgeredt/ das er auff zutragenden fall/wiederumb auff gelöst vnd zu ruck gehen soll / *pur a enim est emptio, sub conditione resolvenda. argol. 2. §. Sabinus 3.*

*cum rebus. 55. §. segg. ff. pro emptor.* Diese abredt aber kan niemandt anderst binden/dann die jenige Personen allein / zwischen denen sie geschehen/deshalben mag sie dem Freundt/als dem dritten/ an seinem Einstandt recht so er durch den ohubedingten Pürcu Rauffte erlangt/nit abbr. chlich sein / noch dasselbige resolviren vnd aufflösen / *l. finis. 27. §. pacta. que turpem. 4. in fi. ff. de pact.* Gothofr. *l. stipulatio. 68. ff. de iur. dot. 1. tit. C. res inter alios acta, vel iudic. alijs non nocere.* wie dann auch solches bestetiget Matth. de Affict. *d. tract. §. licet enim supra vers. item quaro de alia quaestione. num. 31. ibi.* nam quod quis non potest emere inmasen dann auch ein solche hinderlist / nie mandts vorträglich sein soll. *l. in princ. ff. de dol. mal. L. ait prator. 10. §. penultim. ff. que in fr aud. creditor.*

Auß diesem erfolgt auch / wie einer ein Gut an sich erkauft / vnd dasselbe Gut / vor verflössener Lösungszeit / einem andren schenckt verkaufft/vertauscht / das nit destoweniger des ersten Verkaufters Freundt die Lösung auß dem ersten Contract. gebühret/dann dieweil jetzt erwiesen / daß als balde nach beschlossenen / vnd vollzogenem Rauff / auch der abtrib zugestanden / so hat der erste Rauffer mehr rechtes nit/auff andere verwenden können / als er selbst gehabt/vnd bleibt daß Gut aller dings in dem stande / vnd bey dem rechten vnd Berechtigtheit / gleich wan es nie anderswehrt vereuffert worden wehre. *l. alienatio. 67. ff. de contr. abi. emtion. & vendit. l. traditio. 20. in princ. & §. 1. ff. de acquir. ror. domin. l. nemo. 54. ff. de reg. iur.* Da hero daß verkauffte Gut/weil es einmahl der Lösung vnderwürffig worden/kan es in gebühlicher zeit gesucht werden/wann es schon hundertmahl vereuffert würde. D. Robert. Marant. *disputat. 9. per tot.*

Hieby ist doch zuerinnern / wann ein Rauff auff ein gewisses gedinge gestellt wirdt/als/wen ich ein Gut verkauffe/daß der Rauffer es vmb ein bestimbt Summam haben selte / wen (zum Exempel.) Ein Reichstags zu Franckfurt gehalten wirdt / oder wann nis Peter seinen Weingarten verkaufft/vnd derogleichen / so hat die Lösung nit statt / es habe sich dann dasselbige zupörderst also begeben/darauff der Rauff bestimbt ist / eher kein Rauff ist / noch genant werden mag *l. hac venditio. 7. in princ. ff. de contr. ahend. emtion. & vendit.*

dit l. bovem. 43. §. sub conditione 9. ff. de Adilit. edict. l. grege. 13. §. si sub conditione. 5. ff. de pignor. & hypothec. Aber nach erfolgter Condition, hat der Abtritt statt / dann an stunde das geding / darauff der Kauff beschlossen/erfülleten ist es als dann anderst nit / als wann der Kauff von anfang ohn alles geding geschehen wehre / las. l. servum. §. Titius heres. num 3 & 6. ff. de vulgar. & pupil. substit. Bald. tr. act. u. de pact. num. 21. & 69. Alex. l. penult. num. 4. C. de pact. Von dannen an auch erst / vnd wann das geschehen / darauff der Kauff bedingt / die zeit des einstands zugebühren / zufließen anfahet / Bald. l. acceptam. num. 36. C. de usur. l. stipulatio ista. 38. §. inter incertam. 16. ff. de verbor. obligat. l. qui promisit. 48. ff. de condit. indebit.

Tausch.

Wiewol auch die Tausch ein grosse gewinschafft mit den Kauffen haben / jedoch / weil die Tausch sonderliche contract seindt. §. item pretium. 2. Instit. de emtion. & vendit. l. 1. §. 1. ff. de contrahen. emt. & vendit. &c. l. fin. ff. quib. ex caus. in possession. cat. So hat der Einstandt in puren / lautern vnd auffrichtigen Tauschen kein statt / da aber solcher zue betrug vnd abschneidung der Lösung geschehen were / vnd solches benbracht vnd erwiesen würde / hat der Freundt fug vnd recht / den Abtrieb zugebühren vnd erlangen / dann das der Abtrieb in Tauschen vnd andern Contracten nit platz haben soll / ist also zu versprechen / wann nemblich darmit kein hinderlist / die niemande vorzträglich sein soll / darmit geübt vnd gebraucht würde / l. si duos 5. ff. si quis cautionem iudic. sistend. caus. fact. &c. l. 1. in princip. ff. de dol. mal. l. sed & si 11. §. 1. in fi. ff. ad exhibend. l. verum est. 63. §. hoc quoque 7. ff. pro hoc. l. dubium non est. 3. ibi. ut qua. C. de repud. l. si legatarius. 25. C. delegat. darvon hernacher cap. 7. §. entlich. Bey diesem ist doch nit zu vberschreiten / das die Constitutio Friderici Imper Sancimus zu lest dem Kauffer vnd Verkaufser den Eydt an zutragen / das sie ihren Tausch / zu nachtheil des Abtriebs nit für genohmen haben / welches dann auch den rechten genos weil die ohnschuld / so in des Menschen gemächte bestehet / durch den Eyde erwiesen wirdt / l. furti. 6. §. sed & si 4. ff. de his qui not. int. infam. Geil. lib. 2. obs. 48. num. 30. & obs. 106. num 4. Doch ist dem Freundt erlaube / den betrug wieder diesen Eyde hernacher zubeweisen / Myning. cont. 2. obs 82. Geil. de pac. public. lib. 2. cap. 7.

cap. 7. num. 12. vers. nam. accusator. Vnd wehre in diesem fall gut/das die straff berührter Constitution gehalten würde / das nemlichen/nach bewiesener arglistigkeit wieder den Endt das Gut der Ubrige leichheim stele / vnd dann durch die das Gut dem Löser vmb einen billichen werth verkaufft würde/darmit/auf forcht dieser straff / viel böser reuck zu ruck blieben.

Wie aber / wann Güter gegen einander vertauscht werden/  
vnd einer dem andern etwas/vnd ein Summam Gelt auff vnd nach  
gibet/ob auch in solchem fall Instandt stat habe? darauff zu wissen/  
das eigentlich vnd fürnemlich dahin zusehen/was die Parteyen mit  
einander abgehandelt / dann da sie nur mit einander ihre Güter ver-  
tauschen wollen / ob schon einer dem andern etwas heraußer gibt/  
bleibe es doch ein Tausch / da aber je einer dem andern sein Gut  
abkaufft/vnd in Rechnung sich befinde / was ein Gut das ander  
beretregt/vnd solches wieder bezahlt wirdt/dann ist es ein Kauff / vnd  
hat die Lösung stat. Afflic. d. tractat. & d. s. licet enim supr a. num. 26.  
Bald. eod. tractat. de iure proximi. num. 8. & 10. Marc. Mantuan. d. l.  
Audum. num. 40. & 41. C. de contrahend. emtion. & vendit. Da man  
aber nit wissen könte / vnd im zweiffel stünde / ob ein Tausch oder  
Kauff abgehandelt worden / als dann muß in achtung gehalten wer-  
den / ob das Gelt so nach geben würdt / mehr oder weniger sey / dann  
das vertauschte Gut/dann da der Kauffschilling mehr / so ist es vor  
ein Kauff/da er aber geringer/vor ein Tausch zuhalten / wie an den  
nechst angezogenen örthern von den Rechtsgelehrten bewiesen wirdt/  
wann aber das auffgabe Gelt vnd das Gut gleich seindt / wirdt es  
doch billich in dem zweiffel vor einen Tausch gehalten Gothofred.  
l. tenetur. §. sed si are am 2. ff. de action. emt. & vendit.

Hie felt nun diese frag für / wann einer viel vnderchiedliche/  
liegende Güter / in gesonderien örthern gelegen / samptlich in einer  
Summen verkaufft / vnd nit ein jedes stuck / in einem sonderm werth  
angeschlagen worden wehre / ob als dann der Löser auf diesen Gü-  
tern eines allein / ohne die andern lösen könne / oder ob er sie alle an-  
nehmen/oder aber alle fahren lassen müsse? Dieses ist sehr ein zweiff-  
selhaftige frage/dann rechtens/ob wohl ein einziger Kauffbrieff auff-  
gericht

gericht / das es doch so viel Kauff als es Stück / oder Güter seyen.  
*rot enim sunt actiones, quot & species rerum, quæ emptione com-  
 prehensæ sunt. l. cum plures. 72. ff. de edict. & tot sunt stipulationes,  
 quot species. l. scire debemus. 29. ff. de verbor. obligat. facit. l. si plur a 36.  
 ff. de adilit. edict.* Hingegen aber ist gleichfalls rechtens / das einer  
 entweder alles annehme / oder alles lassen / vnd darvon abretten  
 müsse. *l. quidam elogio. 20. ff. de iur. deliberat. l. cum queritur. 16. ff. de  
 administ. & peric. tutor &c optimè hoc probat. l. quod si uno. 13. ff. de  
 in diem addiction. & l. etiamsi. 29. in prin. & l. tutor. 47. §. 1. ff. de minor.*  
 Ich halte darfür / dahin zu sehen sey / ob der Kauffer / wenn ihme die  
 erkaupte Güter / nit sämptlich vberlassen worden wehren / dieser  
 stücke auch jedes insonderheit / vnd zerrennet kauff hette / oder nit/  
 dann da er die gesondert kauff hette / würde billich auch der Lösung  
 also gesondert statt geben / wann er es aber nit vnderchiedlich ge-  
 kaufft haben würde / kan er auch nit von einem stück allein abgetrie-  
 ben werden / wie auß nechst angezogenen Rechten gnugsam zu sehen/  
 vnd bewegt mich hierzu / wann auch ein jedes stück an ein sonderlichen  
 werth angeschlagen worden / vnd doch offenbar wehre / das der Kauf-  
 fer eines ohne das andere nit kauff hette / das auch als dann kein  
 stück von dem andern getrent werden könnte. *l. cum eiusdem. 27. §. 1. l.  
 AEdiles. 38. §. Cum autem. 14. ff. de AEdilit. edict.* Dann seze: es  
 wehre in solchen verkaufften Gütern etliche Fruchtbare / die andern  
 Unfruchtbare / eines theils Zinsbar / die andere frey / vnd eygen/  
 was wehre ohn billicher / dann das einer die Fruchtbaren vnd ohn bez-  
 schwarten / an sich erlösen / die andern aber fahren lassen wölte *l. qui  
 vilia s. cum l. seq. C. de omn. agro. desert. & quando. steril. fertilib.  
 imponunt.* vnd gescheh auch dem Verkauffer in solcher trennung gar  
 ohngütlich / das er seine einige Summam zerreißen lassen / vnd die  
 bezahlung stückweiß annehmen müste. Nam *solutio & exactio par-  
 tium non minima incommoda habet. l. plane. 3. in princ. ff. famil.  
 ercisund.* Vnd in diesem fall will es einem jeden Verständigen Rich-  
 ter gebühren / alle vnd jede vmbstände / ohnpartheyisch zum fleissig-  
 sten zu erwegen / vnd was recht / erbahr vnd billich zuerkennen / *l. iudi-  
 ces. 9. ubi Gothofr. C. de iudic.*

Alhie

IVS RETRACTVS

Alhie windt nun abermahls nit ohnbillich gefragt / wie man den rechten billichen werth / des Verkauften / oder einzigen gutes / so man vnder vielen allein lösen will / eigentlich wissen möge? Vnd wirdt dafür gehalten / ein jedes Gut so viel werth sey / als ihwen es verkaufft werden kan / Res enim, veritate inspecta tanti valet & æstimanda est, quanti emtorem potest invenire. *l. in furtis. action. in princ. ubi Gothofr. & l. si quis uxori. 52. §. si sit atuliber. 29. in fi. ff. de furt. l. 1. §. si heres. 16. vers. Iulianus ff. ad. Sctm. Trebell. l. in lege falcidia hoc. 62. §. fin. ff. ad leg. falcid.* Doch muß man nit dahin sehen / was es vorzeiten goltien hat / sondern was es jetzunder werth sey / danndie Güter in ohnfruchtbaren vnd miswachsenden Jahren / nit so viel / als in reichen vnd vollkommenen / zugelten pflegen / *l. non intelligitur. 3. §. Divi fratres. 5. ff. de iur. fisco. l. in lege. 62. §. fin. & ibi Gothofr. ff. ad L. falcid.* Darin auch nit auff die zuneigung vnd affection eines oder des andern zusehen / sondern wie es ohne betrug / in wahrheit / nach eines jeden Landes vnd ortho gelegenheit / in gemein bey männiglich / verkaufft werden könte *l. in Falcidia. 42. l. cum pater 60. §. l. ff. ad L. Falcid. l. si fundum 8. in §. si libertus. 4. ff. de legat. 1.* Da aber so viel des billichen werths halben vorlieff / kan derselb durch den Richter / nach billichen dingen bestimbt werden / *Bart. l. creditores in 2. lectur. nu. 4. c. de pignor. & hypothec. & arg. l. fin. §. fin. C. de iur. domin. impetr. and.* Oder aber man kan das Gut durch die dazü geschworne vnd bey andie Feldschäser oder Werkmeister nach eines jeden ortho gebranch vnd herkommen / würdigen lassen / darvon in *l. hac edict. ali. 6. §. his illud. 1. vers. mobilium vero. C. de secund. nupt. & in Nov. constit. 7. cap. 3. §. scire autem. 2. vers. ut neque ulla.* Item es mag auch der billiche werth auß dem zwänzig Jährlichen zukommen eines Guts genohmen werden / *l. si fundus. 13. in princ. & ibi Gothofr. ff. de legat. 1. l. si quos. 16. ubi Gothofr. C. de reseruid. vendit.* Also vnd der gestalt / wen ein Gut vber Barwosten vnd beschwården / Jahrs fünf Guld den ertragen kan / so wirdt dafür geachtet / das es hundert Guldten werth sey / dann so viel erlauffen die fünf Guldten in zwanzig Jahren / welches man doch nit / auff herliche vnd köstliche grosse Schwärzen soll / dann in solchen / bey verständigen Werkmeistern / die

würdigunge vnd schätzung billich stehet / vom welchem altem gesehen werden möge Geil. *de pignorat obser. v. 18. à num. 7. usque ad fin. & practie obser. v. lib. 2. obs. 5. num. 11.* Es felt aber alhie dieser zweiffel für/ es haben Hans vnd Peter ihre Güter gegen einander vertauschet/ vnd Hans seine vor 225. Gulden/ Peter aber seine vor 350. Gulden angeschlagen / also das Hans 125. Gulden nachgeben soll / ob dieses vor einen Kauff oder Tausch zuhalten sey? Die muß abermals gesehen werden / was der eigentliche will vnd meinung der contractirenten Partheyen gewesen/ ob sie nur Tauschen / vnd den anschlag allein darumb vnd zu dem ende gemacht / das man ohngefährlich wüßte/ was einer dem andern herauffser geben solte / da diß aber vngewiß/ als dan dahin zusehen/ ob das Guth oder aber das Gelt/ so nachgeben wirdt/ das mehrerer seye/ wie oben erwiesen/ vnd weiters bestetziget wirdt. *per Bart. l. 3. num. 7. ff. locat. & conduct. & in l. Aristo. num. 1. ff. de donat.* Diweil aber der anschlag vnd die estimation eines jeden Guths / an ein gewiß Gelt vnd werth / ein kauff zu sein in recht geachtet wirdt/ *l. 1. ff. de estimator. action. l. plerumque. 10. §. si autem. 4. num. §. seq. ff. de iur. dot. l. 1. & l. 3. ff. pro emtor.* halte ich diese contract. da nit außrücklichen vnd klarlich ein anders abgehandlet worden/ vor zween vnder verschiedene Käuff / darin je einer sein Guth/ vmb den geschenehen anschlag verkaufft / vnd Peter was sein Kauffschilling/ vber beschenehe compensation vnd abrechnung weiter laufft bezahlet/ *Cyn. num. 2. Bart. in 1. opposit. Alberic. Bald. num. 6. in l. 1. C. de rer. permut. Castr. l. 1. num. 10. ff. eod. tit. Imol. d. l. Aristo. num. 2. Alex. conf. 29. num. 2. lib. 5. & conf. 156. num. 1. lib. 6. Ruin. conf. 134. num. 2. volum. 4.* Also das beydertheilen Freunde mit erlegung des Gelts wie es angeschlagen/ so in rechten dargezehlet zu sein/ erachtet wirdt/ *l. pecuniam. 79. ibi Gothofr. ff. de solution. & liberat. l. licet. 43. §. 1. ff. de iur. dot. l. rogasti. 11. Gothofr. tra. 11. ff. de reb. cred. manu longa vel breui vocant.* Die Lösung haben könten / darumb in diesen fällen sich fleißig vorzusehen/ vnd alles eigentlich außzureden darmit nit beyde theil vmb ihre Güter kommen/ oder in grosse vnd langweilig rechtfertigung gerathen.

Weiters wirdt auch in zweiffel gezogen / wann einer etliche fahrende

rende habe/Wein/Frücht Silber Geschier/ vnd dergleichen/ vor ein ohnbewegliches Guth/ in keinem gewissen anschlag/ gebe/ ob auch als dann die Losung statt habe? Hierin ist es also zu halten/wann nemlich solche frucht/ oder andere fahrende habe/ als baldt wiederz umb verkaufft wirdt/ das als dann die Losung statt hat/ weil zuvermuthen dieser Tausch mit der fahrenden habe/ zum betrug des Abtribs vorgezogen worden sey/*litem filius famil. 7. §. mutuidationem 3. ff. ad Scem. Macedon.* Da aber einer die an sich ertauschte Nobels Güter/ zu seiner selbst notturfft haben müste vnd gebrauchte/ so könnte der Einstand nit raum haben/ dann es wehre ein rechter Tausch/ vnd keine vermutunge der arglistigkeit vorhanden. Marant. *disputat. 9. num. 26.*

Wann aber einer etliches Gelt schuldig wehre/ vnd gebe dem Glaubiger dafür (doch auffer allem betrug) ein liegendes Guth an bezahlung/so hette die Losunge als dan nit stat/ in betrachtunge/ das zum Abtrieb ein wahrer gründlicher Kauff erfordert wirdt/ dann ob schon dieses einem Kauff in etwas gleich gehalten wirdt/ so ist es doch ein sonderlicher contract, vom Kauff vnderchieden. *l. si praedium. 4. C. de evict.* vnd also schleußt Afflict. *d. §. licet enim supr a num. 27.* auß welchem Grunde auch daselbsten von ihm erstritten wirdt/wann ein glaubiger ein Guth Gerichtlich erklagt/ darin gesetzt vnd gewerde wirdt/das als dann die Losunge nit begehrt werden möge.

Also auch/ wann einem ein Guth durch einen vertrag bleibet/ er aber Gelt heraußer geben muß/wan schon des Geltis so viel/ als das Guth werth/ hat doch der Einstand kein stat/ weil es kein Kauff/ sondern ein vertrag ist/*Afflict. d. num. 34.*

Schließlich in diesem Capitel/ wann einer einem ein Guth/ vor ein gewisses Gelt versetzt/der gestalt/ das er das Erbe/ in haben soll/nutzen niessen vnd gebrauchen/ bis ihm sein Gelt wiederumb erstattet werde/ welcher contract in rechten antichresis genant wirdt/ vnd eigentlich keine veruonderpfandunge ist/darvon in *l. si is qui 11. §. 2. & ibid. Gothofr. litte. f. ff. de pignor. & hypoth. l. si pecuniam. 33. ubi dicitur pignus esse. ff. de pignorat. actio. l. si e a pactione. 14. l. si e a lege. 27. C. de usur. Mynsing. singul. obseruat. Camer. cent. 6. obs. 71. Geil.*

22  
Lösung/Einstande/Beschub vnd Abtriebs Rechte.  
*practicar. obseruat. lib. 2. obs. 3.* Weil es dann ein besonderer Contract.  
Gothofr. *l. emtione. 3. C. plus valet. quod agitur &c.* vnd der Verun-  
derpfandunge gleich aber kein Rauff nit/darumb hat der Abtrieb hiez  
in nit fug/das es kein Rauff/erweist sich darauff/so balds das Gelt  
erlägt/das der Glaubiger von solchem Vnderpfande abstehen muss.  
*l. ex pradys 11. ubi Gothofr. C. d. tit. de usur.* wie dann auch der ver-  
setzt/eines solches Vnderpfands gleich rechten Vnderpfanden/ein  
eigentums Herr ist vnd bleibt/*per textum expressum, in l. gener ali-  
ter. 29. in princ. ff. qui & a quib. manumiss. liber. non sunt.*

Welcher massen der Abtrieb müsse vorgenommen werden/  
vnd was darbey zuverrichten/das er fräfftig vnd besten-  
dig sey?

C A P. V.

*Reqs. 1.* **E**rstlich wirdt vor allen dingen erfordert/das der Löser/das  
verkaufft Gut ihm selbstem/zu seinem selbst eigenen nutzen/  
vnd nit einem andern löst/darüber auch ihm der Endt von  
dem abtreiben auffgetragen werden möge/auf vrsachen in vorigem  
Capittel. s. hiebey ist doch angezogen Gothofr. *de constir. Frideric.  
in princ. Geil. d. lib. 2. obs. 19. num. 10. vers. tertio requiritur.* Vnd  
solches also verglich/das auch diese Gerechtigkeit des abtriebs/ei-  
nem andern frembden nit zugestelt/nach vbergeben werden kan/weil  
ein solches ohne öffentlichem betrüglichen nachtheil des Löfers nit sein  
kan. Geil. libid. Dann die vrsach des abtriebs ist/das das Gut in  
dem Geschlecht bleibe/wann aber die Lösung einem andern zugestelt  
werden solte/so were es wieder des einstandes grundt vnd vrsach/  
darumb es keiniges wegs geschehen kan. *Cyn. num. 2. Alberic. num.  
3. Bald. num. 7. & 8. in l. ad officium. C. commun. diuid. l. 1. §. usu fru-  
ctuarius. num. 5. vers. item circa istam. ff. de oper. nov. nunciat. Afflic.  
d. tract. §. tota hac lex. num. 61. & Bald. d. tract. at. num. 5.*

Die weil aber jetzt gemelt/das der Löser ihm/vund keinem an-  
dern abtreiben soll/wirdt hiebey gefragt/ober das Gut allezeit/oder  
wie

wie lang er es behalten müsse? Hierin hat es jeder endes seine gebräuch und statuten / die dan zuhalten / da aber kein gewisser gebrauch noch Ordnung hierin geben ist / mag er es wiederumb begeben / wenn er will / vnd kan auß kürze der zeit / darin er es wiederumb vercußert / kein betrog / noch argelist / beständig vermußtet werden / jedoch siehet es by des Richters willkürlicher erkantnuß / auß gelegenheit der Persohnen / gemeinem geschrey / vnd andern Glaubwürdigen vmbständn zuermessen / ob der betrug hierin zuvermußten / vnd schließen sey / oder nit. Bart. l. post. contractum, in tertia presumptione fraudis. ff. de donation.

Für ander muß auch der Einstandt in rechter vnd bestimbter zeit geschehen / wie das eines jeden orths vbllich / vnd bräuchlich ist / dann welcher diese zeit verfließen läßt / wirdt dafür gehalten / das er sich dieses seines Rechts begeben habe / dero gestalt / das hierwieder keine entschuldigung angenommen wirdt. Gothofr. d. constit. sacrimus Geil. d. observ. 19. vers. num. 11. vnd billich / dann die rechten mit den fahrlässigen / sondern den wachenden geschrieben seindt / l. non enim. 16. ff. quib. ex caus. maior. 25. ann. in integr. restit. l. pupillus. 24. in ff. que in fraud. creditor fact. sunt, ut restit. l. 2. in princ. l. fin. in fin. C. de annal. except. Da aber keine gewisse zeit bestimbt were / müste die Lösung innerhalb eines Jahrs vnd Tages geschehen / Geil. d. obs. 19. num. 12.

Diese zeit aber fähert nit eher an zu fließen / es habe dann der Löser zu vor des getroffenen Kauffs / vnd welcher massen der beschehen / auch sonderlich des Kauffgels / eine eigentliche vnd gründtliche wissenschaft / dann weil die Kauff Summa vnd das pretium ein wesentliches stück eines jeden Kauffs ist / l. pacta convent. 72. in princ. ff. de contrahend. emtion. so möge die zeit der Lösung / eher man des Kauffs substantial stück weiß / seinen lauff nit haben / weil dem vnwissenden kein zeit fließen thut / arg. l. 2. & l. quam diu. 5. C. qui admit. ad bonor. possess. pos. & intr. quod temp. Geil. d. obs. 19. num. 17. & 18.

Darnach ist zu wissen / das den Vnmündigen vnd minder Jährigen Kindern / so nach hunder ihren fünf vnd zwanzig Jahren / sie haben Vormunder oder nit / diese zeit des einstandts nit verfließen / dero halben

halben / bis sie das Alter erfüllt / sie / oder ihre Vormunde des einstandes begehren mögen / *l. fin. C. in quibus. caus. restit. in integr. necess. non est.* wie dann auch restitutio in integrum, vnd das dermin der Jährige in vorigen stande durch den Richter gefähet werde / begehrt vnd erhalten werden möge / *Affliet. d. §. ut infra. num. 43.*

Item denjenigen so auß redlichen / erheblichen / oder sonst billichen vrsachen abwesent seindt / werden wann sie anheimlich kommen / per restitutionem in integrum, zu der Lösung gelassen als die von wegen gemeines nuzens / oder von einer Statt oder Gemeinden / anderst wohin verschickt seindt / die von Feinden oder sonsten Raubern verstrickt gehalten werden / so auch einer den studijs ond die freye Kunst zulernen / den Schullen nachzeucht vnd was dergleichen sich mehr begibt / vnd der Richter ermessen kan / das es entschaffe vrsach seye / *tot. tit. ff. ex quib. caus. maior. 25. ann. in integr. restit. C. ex quib. caus. maior restit.* Was die Studenten betrifft soll sonderlich besehen werden / *nova constitutio Friderici Imp. Auth. habita. C. ne filius pro patr. &c.*

Wann auch zwischen den Verkäufer des Rauffs wegen / ein rechtfertigung sich zutrüge / so kan in mittels die zeit der Lösung / wieder den einseher ihren lauff nit haben / eher vnd zu vor die Rechtfertigung erhöhriet ist / *argo l. quam diu. s. C. d. tit. qui admitt. &c. & in l. contra maiores. 4. vers. item facit hae lex. C. de in off. testam.* Dann weil der Löser durch diesen streit verhindert wirdt / kan ihm kein saumnus zugemessen werden *argo l. tutor. 10. ff. de auctorit. & consens. tut. & cur at. l. Titius. 1. ff. de condition. & demonstrat.*

*Reqs. 3.* Fürs dritte soll vnd muß der Löser dem Rauffer auch das vollige Rauffgelt / vnd allen auffgewanten nöthigen koften / anbieten / vnd solches in seiner heußlichen Wohnung / mit allem mit bloßen worten sondern wärcklich / mit vorweisung des Gelds.

*Alex. l. si nova. num. 4. ff. solut. matrim. Bart. l. prator ait. §. si quis paratus. ff. de oper. nov. nunciat.* auch im fall es der Rauffer nit annehmen wölte / als dan gebährlich verpöschire zu hinderlegen / alles in bey sein Glaubwürdiger gezeugen. *l. si creditrici. 6. ubi Gothof. C. de usur. l. 1. §. 2. C. de commun. ser. v. manumis. l. creditor 20. C. de pignor. & hypothec.*

*hypothec. l. nec creditores. & ibidem Gothofr. C. de pignorat. action. l. 1. C. qui potior. in pignor. habeant. l. fin. C. de part. pignor. & omni. caus. l. fin. C. de iur. pignor.* Da aber der Löser daß Kauffgelt / oder andere Kosten nit eigentlich wüste / soll er doch was richtig / oder aber zimlichern massen / vnd so viel ungefährlich ermessen werden kan / was daß verkaufft Gut werth / oder der vnkosten sey / hinderlegen / mit dieser außstrücklichen protestation vmb bedingung / auch zum vberflus Verbürgung / da er eigentlich alles erfahren werde / als dann daß Gelt völiglich zu erlegen / *l. statuliber. rationem. s. l. seruus. 34. in si. ff. de statuliber. l. 1. §. quamvis. 11. ff. de collation. bonor. l. s. residuum. 5. & ibid. Bald. C. de distr. pignor.* Von welchem alleent Geil. *d. obs. 19. num. 7. 8. 9. & 10. Gothofr. ad d. constit. fancimus.* Also da auch ein einziger Pfening manglen sollte / die Lösung dardurch verlohren würde / *Bald. C. cum querente. num. 1. de rest. spoliat. & in l. ult. num. 2. C. commod. in rubric. C. de contrahend. emt. num. 10. Iason in auth. qui rem huiusmodi. num. 16. C. de sacrosanct. eccles. Dec. cons. 34. num. 16.* Es were dann in der Rechnung vbersehen / vnd also nit auß fürsak / sonderu irthumb zu wenig erlegt worden / *Iason. Auth. in fin. Bald. & Imol. in l. quamvis ff. de condit. & demonstrat.*

Darbey zu wissen da in der Kauffs abrede / dem Kauffer zeit vnd ziel / zu bezahlung der Kauff Summen / weren bestimbt vnd bewilligt / wie dieselbe sampt allen andern pacten vnd gedingen / dem Kauffer zu gutem vnd vortheil kommen weren / gleicher massen ist auch der ein sicher mehrer nit anfangs / als der Kauffer zu anfangs angeben vnd bezahlen müssen / zu erlegen / vnd dann künfftig die ziel / vnd weiters nit / zu bezahlen schuldig / dann weiter in des Kauffers statt tritt / hat er auch dessen Recht vnd Gerechtigere sich zu behelffen / *l. in ius. 156. §. cum quis. 2. l. qui in ius. 177. in princ. ff. de reg. iur. l. inde etiam. 3. §. si quis. 2. ff. de itiner. actug. privat. Everhard. loco. 122. in topic. à vbi subrogationis. num. 3.*

Hie ist auch zu erinnern / da es sich begebe / daß zween oder mehr ein Gut verkaufft hetten / daß es nit gnug / daß dern nur einer vmb die Lösung ersucht / vnd ihme daß Kauffgelt anerbotten / sondern es ist nöthig / daß beyde / oder alle / vmb die Lösung angesprochen / vnd die

D

Kauff,

Kauff-Summa angefragen werde / dann dieweil die erledigung dess  
 Kauffguts/ein wesentliches Stück des Abtriebs ist / so muß es dem jenig  
 en erlegt werden / der es anzunehmen vnd darüber zu quittiren hat/  
 min möge aber in gegenwertigem fall / ein Kauffer vor seinen mit  
 kauffer das ablosungs Gelt zu annehmen/viel weniger shme zu nach  
 theil vom beschehenem Kauff abtreten / darumb muß es bey allen  
 Kauffern richtig gemacht sein *Arg. Auth. hec ita. C. de duob. reis sti  
 pul & promit. & Novel. 99. cap. 1. l. si reus paratus. 73. ibi: qui presente  
 domino non obtulit pecuniam. ff. de procurat. & defensor. Bald. l. ac  
 ceptam. num. 13. vers. tertio quaro C. de usur. l. 1. & l. portionem. 4. C. de  
 Commun. rer. alienation.* Wann auch der Kauffer dem Verkauf  
 die Kauff-Summen erlegt / vnd abgericht / vnd truge sich darnach  
 zu / daß ein Fremde käme vnd lösete / welchem der Kauffer schuldig/  
 vnd dieselbige schuldt nit irrig oder streitig / sondern bekantlich & de  
 bitum liquidum wehre / so möge dann der einsteher sein aufstehende  
 Gelt schützt / bey dem Kauffer / gegen der Kauff-Summen / wol  
 auffheben / abrechnen vund Compensiren / vund das vbrige shme  
 wirklich liefern / oder aber im fall der verweigerung / mit der  
 schuldt verschreibung vund obligation , oder gnugfamer quittung/  
 verpitschert hinderlegen / *nec enim interest. solvat. an compenset. l.  
 creditor. 3. in si. ff. qui potior. in pin. vel hypothec. habeant. & l. pecu  
 nia. 14. C. de solut. & liberat. l. si quidem. 24. ubi Gothofr. C. de transact.*

**Von des Abtriebs / so dann des vorbehaltenen wieder  
 kauffs Lösungs gleichheit.**

• C A P. VI.

**W**Ann einer ein Gut verkaufft / so mag er sich bey demselben  
 contract. mit seinem Kauffer (wie dann täglich in den Gut  
 verschreibungen geschicht) vergleichen / obereinkommen/  
 oder shme außdrücklich vorbehalten / daß er oder seine Erben / mögen  
 das verkauffte Gut / oder Jahrgüldte / entweder in einer gewissen  
 zeit/

zeit/oder aber wann er will/vor sich oder seine Erben/ an sich wiederumb  
erkauffen vnd erlösen. *l. 2. ubi Gothofr. C. de pact. int. emptor. &  
vendit.* Vnd diese Gerechtigkeit den Wiederkauff zu thun / sie seye  
dann auff ein gewisse zeit bestimmet / verjähret sich zu ewigen zeiten  
nit. *Mynling. singul. obser. v. Camer. cent. 1. obs. 16. & cent. 6. obs. 70.  
num. 21. Geil. pract. obser. v. lib. 2. obs. 18. num. 4. & seqq.*

Wann aber der Käufer oder seine Erben / ein solch wieder-  
kauffliches Gut / ohne vorbehalt dero wiederlösung / einem and-  
ern/vnd dritten/verkauffen/ob dann der Käufer/ oder seine Erben/  
zu solchem Gut/ Krafft beschehener vergleichung ein zugang habet  
vnd es von dem besitzer / gegen erlegung des Lösungs Geld / erfor-  
dern / vnd derselbige besitzer darvon abzutreten schuldig sey & dar-  
auff wirdt kurtz mit bestandt geantworte / daß er von diesem letzten  
Käufer das Gut nit erlangen könne / weil weder mit ihm pacificirt,  
noch er dessen/der das pactum getroffen / Erb ist/vnd er es von dem/der  
zeit seines contracts ein Herr des Guts gewesen / erkaufft gehabt/  
*Mynling. cent. 6. obs. 69. & obs. 70. num. 5. & 6. Geil. d. lib. 2. obs. 10.  
num. 3. & seq.*

Da aber ein gewisse Mühs / die sich nit mehr funde noch zube-  
kommen / zu der ablösung bestimmet wehre & in solchem fall ist der  
Käufer/oder seine Erben schuldig / in ander Güter vnd gangbahrer  
Mühs/die wiederlösung anzunehmen / doch daß in dieser anderer  
Mühs eben so viel / vnd nit weniger bezahlt werde / als die alte be-  
stimbte Mühs jekunder/vnd zur zeit des wiederkauffs Gülte/wann  
man sie haben könnte / darvon vnd dergleichen fragen/ daß auch das  
Gelt in dem werth/ wie es zur zeit des contracts goltten zu erlegen/ ist  
zusehen bey *Mynling. d. obs. cent. 4. obs. 1. & Geil. d. l. 2. obs. 73 per tot.*

Sonsten hat der Käufer alle Früchten vnd nutzbarkeiten des wie-  
derkaufflichen Guts einzunehmen / vnd seindt eigenthümlich sein/  
biß so lang vnd viel ihm sein Kauffzeit wiederumb erstattet / oder da  
er es nit annehmen wollen / verpüttschirt hinderlegt worden / dann  
was er nach dieser zeit von Früchten einnimbt/ist er zuerstaten schül-  
dig/ *Mynling. d. cent. 6. obs. 50.* Doch das er wiederlöser den Darv-  
kosten/nach billichen dingen/erstatte / *l. quod si sumitur. 37. ff. de perit.  
heredit.*

*heredit.* Mit der bleiblichen vnd bestendiger besserung / so auff das wiederkäufflich Guth gewant worden / hat es diese beschaffenheit / vnd muß hierin der Richter jederzeit / nach gelegenheit der Personen vnd sachen / erkennen / was erbahr vnd billich ist / dann so die besserungen so groß wehren / das sie dem wiederkäuffer nit zuerschwingen / vnd des halben das Guth fahren lassen müste / wehren die nit zu Passiren / weil dardurch die billiche maß / vnd die gewöhnliche kosten vber schritten ist / *l. infundo. 38. ff. de rei vendit. l. si seruos. 25. ff. de pignorat. action.* ubi pulchrè dicitur: igitur hæc à iudice erant dispicienda, vt neque delicatus debitor, neque onerosus creditor audiatur. *l. impense. 79. §. 1. ff. de verbor. signif. ubi* Gothof. *quod nemo ignorans sumptibus est obruendus.* Da aber einer ein Guth an sich wieder kaufen wolte / das er als baldt da selb einem andern vberlieh / vnd zu stellt / ein solcher ist auch die besserung an das Guth gelegt / aller dings / vnd ohne einigen vnderscheidt / vöelliglich zu erstatten schuldig. *d. l. infund. inf.*

In allem vbrigen / was nemlich die erfuchung des Kauffers / erlegung der ganken Kauff Summen / darzehlung / verpfechtung / vnd hinderlegung des Gelds betrifft / muß es gehalten werden / wie oben vom abtrieb erzehlt worden / dann hierin durchaus eine gleichheit ist.

Wie die Lösung verwickelt werde / oder nit statt habe.

## C A P. VII.

**L** S werden *Frudilib. 5. tit. 15.* drey vrsachen angezeigt / welcher wegen der abtrieb nit raum haben soll. 1. Wann einer sich des Einstandes begibt / 2. Wann er die zeit des Einstandes verfließen läst / 3. Vnd wann er durch Vndanckbarkeit sich dessen unwürdig macht / das ist / wie es daselbsten. *tit. 13. §. licet autem*, erzehlet wirdt / wann gnugsam erwiesen vnd beybracht wirdt / das der sp zu lösen begehrt / den Verkäufer höchlich iniuriert, wann er wie der rech vnd alle billichkeit / ahn ihnen vnd die seinigen / gewaltsame

samte Hände gelegt / Item ihnen in eufferstes verderben seiner Nahrung zu bringen vnderstanden / oder aber nach Leib vnd Lebenshime getrachtet / deren deß gesagt wirdt / alle diese / mögen keines wegs / ohne deß verkäuffers willen / zu dem Abtrieb kommen.

Was nun das erste belangt / ist außer allem freit / daß ein jeder seines Rechts sich verzeihen vnd begeben kan vnd möge / licet enim sui juris persecutionem deteriore[m] constituere. *l. pactum inter. 46. ff. de pact. & unicuique contemnere, qua pro se introducta sunt. l. si iudex. 41. ff. de minor. 25. ann. or. ne s[ic]ue licentiam habent, his, quae pro se introducta sunt, renunciare. l. si quis. 51. C. de episcop. & cleric. l. si quis. 29. C. de pact. Novel. 136. ca. 1. ibi propterea quod.* Dey welchem einmahl befohlenem verzig / es auch entlich verbleiben muß / *d. l. pactum inter.* Vnd kan hierin dz Recht / so einmahl begeben ist / mit wiederumb reintegrit vnd gebraucht werden / *l. si. vers. ex quacunque ibi. nisi & ipse. C. de condit. insert. l. post. diem. 7. ff. de leg. commissor. c. quod semel. 21. ext. de reg. iur. satis enim absurdum est, redire ad hoc, cui renunciandum putavit. l. si quis. 11. C. de reb. credit. & iure iur.* Sonderlich wann dar durch einem andern Freundt oder Verwandten / der weg zu lösen / eröffnet were. *c. mutare. 33. d. tit. de reg. iur. l. nemo plus. 54. ff. eod. tit.* Die ursach dieses ist / weil diese Gerechtigkeit deß abtriebs dem Löser / auff rechtliche verordnungen vnd gebrauch / ohne seinen willen / auch vnwissend zugestanden ist / d[er]wegen kan er sich solches auch schlecht vnd bloß / vnd abwesent deß gegentheils begeben / welche verzihung dann ist / ats hette ihme diß Recht vnd Gerechtigkeit deß einstands nie gebühret / *Bart. num. 4. Casr. num. 5. Alex. num. 5. Dec. num. 22. & 23. in l. 1. C. de part. Bart. l. Pomponius. num. 3. vers. quandoque actus est inpendenti. ff. de negot. gest.*

Hierzu gehört / so ein Löser mit dem Käuffer / deß Einstands halben / zu rechtfertigung gerathen / vnd die nachmahls fallen ließ / vnd sich deren begeben / dann er sich furter deß Abtriebs nit mehr anmassen könnte / *l. postquam lit. & ibid. DD. C. de pact.*

Deß gleichen wann der Löser sein hinderlegtes Gele wiederumb erhebt / thut er sich dardurch deß Abtriebs verzeihen. *l. acceptam. 19. ibi. nisi forte eas receperit. C. de usur. l. 1. ibi nec in suos usos convertit. C. quod*

*potior in pignor. habeant. l. si priusquam. s. ibi. & hodie quoque in eadem causa permaneat. C. de distr. act. pignor.*

Zum andern die verfließung der zeit betreffent / darvon ist oben im 5. cap. 9. vors ander gehandelt worden / dann wer nit in bestimbrer zeit handelt / wrdt darfür gehalten / als hette er sich seiner förderung begeben / *l. si ea. 7. C. de his qui accusar. non poss. gehört also eigentlich auch zu dem ersten Puncten / wiewol es d. tit. 5. vnderchieden ist.*

Das dritte betreffend / da sezeich auffer allem zweiffel / das solches / da d. *constitutio Sancimus* in vbung ist / gehalten werden muß / doch mit dieser bescheidenheit / das die vndanckbarkeit in *judicio dilucidis argumentis cognitionaliter* approbirt / das ist / gerichtlich gnugsam und klärlich erwiesen / vund von dem Richter vor erheblich erkant sey / vnd der Verkäuffer selbst / bey seinen Lebtagen solches gerocht / vnd nit still schweigende hingehen lassen noch ordentlich vor der Obrigkeit oder Gericht geklagt hette / *l. penult. & si. C. de revocand. donatiomb.*

In den örthen / da die gemelte *constitutio Sancimus*. nit gültig / vnd die Lösung allein / wegen der Bluts-Verwantnuß geben wirdt / vnd nach den Regeln der Erbung aufferhalb Testaments / gerichtet ist nit geringer zweiffel / ob solches statt habe / vund durch die zugefügte schmach vnd iniuri der Einstandt verwirrct werde / dann auch vor dieser meinung ist / *l. 3. §. fi. & l. ex parte. 2. ff. de adimendis. legat.*

Ich bin in der meinung / doch niemands hierin / der es besser versteht / vor greiffend / das der Einstandt hierdurch nit verwirrct werde / Kräftigst angezogener Regel / vnd weil im rechten / nirgendis verstehe / das jemandis solcher vrsachen wegen / aufferhalb Testaments / seiner Erbschafft verläßig sein soll / dann was *ex Novel. 22. cap. 47. in princ.* alhier diesem zuwieder / vorgezogen werden möchte / verstehe ich dahin / das auß deren bestimmbten vrsachen / ein Bruder den andern in seinem Testament außschließen / vnd solches nicht angefochten werden könne / wann schon vnehrlliche Personen / zu Erben eingesetzt werden. Dann zu der enterbung nit gnugsam / dz die vndanckbarkeit erwiesen / sondern sie muß auch namhaft nominatim & specialiter. dem Testament einverleibt / vnd inscriirt sein / *Novel. 115. cap. 3. in princ. & cap.*

*Et cap. 4. in princ.* Welches in Erbschafften ohne Testament nit plas finden kan / oder je allein vnder Gebrüdern gelten müste / *arg. l. 1. in fi. ff. de inoffic. testament.* Odia enim restringenda & non amplianda sunt. *c. Odia. 15. ext. de reg. iur.* Zu welchem kompt / daß die Erbschafften nit stillschweigendt & ex tacita voluntate wiederruffen / noch jemandts entzohen werden / sondern daß des verstorbenen will dieser sey / daß denen / welchen es ohne Testament gebühre / die Erbschafft zukommen soll. *l. conficiuntur. 8. §. 1. ff. de iur. codicill. ubi dicitur.* Creditur pater familiās sponte sua his relinquere ab intestato legitimam hereditatem. Also auch hierin.

Fürnemblich aber bewegt mich zu meiner meinung / daß in allen fällen / in welchen wegen der Undanckbarkeit jemandt gekrafft wirdt / demselbigen nur daß jenige entnoimmen wirdt / was er von dem hat / an dem er die Undanckbarkeit beanaen hat / *l. 1. C. de libert. Et eor. liber. l. 1. his solis. 7. C. de reuoc. nd. donationi.*

Nun aber bekombt in gegenwertigem fall der Löser nichts / ja daß wenigste nit / vndem Verkäufer / der sein Gut alienirt vnd in den Käufer transferirt, vnd der Löser sein Gelt außgeben muß / darumb erfolgt nothwendig / daß ihme auch nichts entzohen werden möge noch solle / der Abtrieb aber gebührt dem Freundt allein wegen seiner Blutsfreundschaft vnd Verwantschaft / & sic iure cognationis & sanguinis, quæ corrumpi & dirimi non possunt. *l. eas. 8. ff. de capit. minut. l. iura sanguinis 8. ff. de reg. iur. l. 2. ff. de usufr. ear. rer. quæ usu consumuntur vel minuantur* & ut agnationis jura non possunt pacto repudiari. *l. ius agnationis. 34. ff. de pactis.* ita nec ingratitude. argumento à contractibus ad delicta ducto. quæ argumentatio bona est, quando eadem est ratio in utroque nec contrarium reperitur expresse decisum. Everhard. *in topicis loco. 42. à contractibus ad delicta. num. 3.* Vnd hat der Löser diß Recht nit vndem Verkäufer / sondern nur ex mero beneficio & providentia juris non scripti sive consuetudinis. A quo autem quis non honoratur, ab eo nec gravari potest. *l. 1. §. si quis. 17. ff. ad. Sct. Trebell. l. 1. §. sciendum. 6. ff. de legat. 3. l. ab eo. 9. C. de fideicom.* Deswegen möge es auch ihme vom verkäufer / oder vmb seiner Person willen / nit entzogen

zogen werden/ ita & quod uxori inopi ex providentia legis debetur, auch. *pr. aerea. C. und. vir. & ux. Novel. 117. cap. 5. ei testamento mariti auferri nequit.* Geil. d. l. 2. obs. 37. num. 1. vers. in uxor. Auf welchem auch leichtlich. *add. l. 3. §. fin. & lex parte* geantwort werden kan.

Endlich so ist dem Einstande hefftiger nichts zu wider / dann wann zwischen Käuffern / vnd Verkäuffern / zu nachtheil des Abtriebs/verschlagene Käuel/ Vntrew / Betrug / vnd Arglist / vorgezommen vnnnd gebraucht werden / dann wie in allen handlungen betrug vnd hinderlist außgeschlossen vnnnd vermitten / auch niemands vorträgtlich sein sollen. *l. creditor. 60. §. Lucius. 4. ff. mandat. & contr. l. sed & si. 11. §. 1. in fi. ff. ad exhibend. l. 1. §. deieciße. 12. ff. de vi & vi armat. l. verum. 63. §. hoc quoque. 7. ff. profoc. l. dubium. 3. C. de repud. l. si legat. 23. C. de legat. l. cum antiquitas. 28. in fi. C. de testament. Dergestalt / was also hinderlistig erpracticirt wirdt / nichtig vnnnd krafftlos / vnd dem so es zu nachtheil fürgenommen / nit schädlich oder hinderlich sein kan / wie in jes angezogenen Rechten gaugsamb zu sehen / *& in l. 1. in princ. ff. de dol. mal. l. ait prator. 10. §. hac actio. 24. ff. qua in fraud. creditor. &c.**

Der betrug aber wirdt auß gelegenheit vnd allen umbständen des handels vnd vorgangener geschicht abgenommen vnd erwiesen. *Dolus enim ex factis, eiusque qualitate ostenditur. l. 1. §. sed. 2. ff. de dol. mal. & met. except. l. dolus. 10. C. de rescind. vend.* Da dann ich ratione qualitatis, dieses zu erwegt zu sein halte / ob nemlich man einnes vngübhrlichen vnd in recht verbottenen Contracts, gedings oder pacts sich gebraucht / vnd fürgenommen oder nit / dann der vngübhrlicher vnd verbottener käuel sich vnderfänge / gegen den wirdt reches mäßig vermuthet / dah er betruglich gehandelt habe. *Geil. pract. obs. lib. 2. Obs. 110. num. 8 & de pac. public. lib. 1. Cap. 7. num. 13.* Außer diesen einigen fall aber / muß der betrug / durch glaubwürdige Bezeugen / vnverwerffliche Brieff vnd Siegel / oder auß solchen anzeigen vnd vermuthungen / die vnzweiffelhaftig / heller als der Mittag / vnd zu vberzeugen aller dinge gnugsamb erwiesen werden / *l. sed si maritus. 14. §. sed & si. 5. ff. qui & à quib. manumiss. liber non fiant. l. patro- num.*

*num. 6. l. quoribus. 18. §. 1. ff. de probat. l. dolum. C. de dol. mal. fin. C. de probat.* Dann es gestattet die rechten in diesem fall nit jemandes / zuverlehung anderer Leuth ehren / vnnnd guten leimudt / ohne gründliche beweisunge / herumb schweiffen thu / *litem exigit. 16. ff. de dol. mal.*

Es ist nit ohne / daß die Rechtsgelehrten / welche vom Einstandt recht geschrieben / allerhandt felle anzeigen / darin der betrug / zu nachtheil des Abtriebs geschehen zu sein / vermuthet werden möge / weil es aber ganz vngewiß / vnnnd wer ohne satten grunde darauff gehen wölte / leichlich sich selbst verführen vnd betriegen könte / habe ich bedenkens gehabt / dieselbige zusehen / will aber einen jeden / zuvermeidunge kostens vnd gefahr in zutragenden fellen / bey verständigen Rechtsgelehrten / sich rahts zuerholen gewiesen haben / dann es seindt auch viel rechtliche vermuthungen / die den vermutheten betrug auffheben vnd entschuldigen. *l. si. §. ff. de edend. l. qui iur. 12. §. Et generaliter. 3. ff. de liberat. caus.* Ein jeder verständiger Richter wirdt sich hierin *l. qui testium. 3. §. eiusdem quoq. 2. ff. de testib.* selbstn gemeß zu verhalten wissen.

Wie ich dann auch ganz gefährlich ermesse / daß zu Purgirung des betrugs / der Eydt jemandes angetragen werde / vnd daß zu vermeidung Meyneydes / dann wie die Rechten darvon reden / so ist der / welcher einen zum Meyneyde verursacht / ärger dann ein Mörder / welcher allein den Leib vmbbringt / dieser aber die Seele / ja zwo Seelen / erstlich dessen / so er zum falschen Eydt vermöcht / dann seine eigene Seele / *c. ille qui. 22. 9. 5.*

**Von der Klage / so wegen des Einstandts Gerichtlich vorgehomen wirdt.**

C A P. VIII.

**D**en in dem ersten Capitul ist gehört / daß der Einstandt / auß ungeführtem langen gebrauch seinen vrsprung hat / vngewachset derselbe hernacher in schriftten verfaßt worden / darumb diese klage billich vnnnd recht / *condictio ex moribus* , pder an den Örtthern /

thern/da der in schriftten / vnd Landesordnung verfasstet / ex statuto genandt wirdt / Gothofr. l. unic. ff. de conduct. ex leg. Diese klage wegen des Einstandes/ob sie wol gegen die Person des Kauffers gehet / so ist sie doch auch auff das Gut gerichtet / vnd also nit mere personalis, sed in rem scripta, darumb sie dem Blutsfreunde vnd Löser/ nit allein wieder den Kauffter / sondern einem jeden besitzer des Verkauften Guts/wer der auch sey / vorgezogen werden kan/ raum vnd statt hat. Geil. d. obs. 19. num. 6. Anderst als in vorbemelten wieder Kauff / von welchem oben im 6. Capitul gehandelt worden / dann hierin ein grosser vnterscheidt ist / zwischen dieser Lösung/ die den verwandten Krafft gebrauchs gebühret / vnd de wiederkauff/ so durch ein sonderliches pactum vnnnd vorbehalt einem zuständig/ vnd darumb auff keine andere Person / dann die den wiederkauff zugesagt/oder dem Erben/erstreckt noch gezogen werden kan. Nam ex alieno pacto, vel stipulatione, nulla prorsus competit actio. l. finis. 27. §. pacta que. 4. in fi. ff. de pact. l. stipulatio ista. 38. §. alteri. 17. ff. de verbor. obligat. l. cum patrem. 19. C. de iur. dot.

Weil es dann mit der Lösungs klagen erzehlter massen beschaffen / so erfolget darauff/das es dem Löser frey stehet / den streittigen Guts besitzer/entweder an dem orth seiner Häußlichen wohnunge/ oder aber/da das Gut gelegen/mit recht vorzunehmen / l. fin. C. ubi in rem act. exercer. deb. Also vnd dergestalt / das der Blutsverwante nit allein von dem ersten/sondern auch von dem andern / dritten/vnd weitern Kauffter/vnd einem jeden/so das Gut / es seye mit was Titul es immer wolle/in besitz hat / wan es schon in die tausende Handt (wo möglich) kommen were / kan es doch / in gebühlicher zeit/vom ersten Kauffen anzurechnen / Krafft des Einstandes recht gelt. werden / l. minor. 39. in princ. ff. de evictio. l. sed ubi. 15. ff. de minorib. 25. ann. darvon oben cap. 4. §. hierauf erfolget auch gehöret worden.

Welcher massen aber die Gerichtlich klage zu formiren / vnd die sachen Rechtlich aufzuführen / das vertrawe ihm keiner selber/ noch sonst jemandt anders/der nit darzu geschickt / vnnnd der Rechten wohl erfahren ist/dann in Rechtfertigungen viel vorkället/daran man

man erstlich nit gedacht / daß doch hernacher entweder außgeführt /  
oder verantwort sein will / vnd muß / es kan auch eine gerechte sacht  
durch vngeschickte Patronen / entweder verabsaumbt oder aber ver-  
derbt werden / wie die Tägliche erfahrung mit manchen ehrlichen  
Manns verderblichen schaden / bezeuget.

Diß Büchlein ist allein dahin gericht / daß die einfältigen ses-  
hen können / warauff zu mercken / wann man lösen will / da zuvorderst  
bericht worden / 1. Was die Lösung oder Abtrieb / vnd daß sie in Rech-  
ten begründet seye / cap. 1. welchen Personen dieselbige gebühre / cap.  
2. Item / was vor Güter man lösen könne cap. 3. in welchen Contra-  
cten die statt habe / cap. 4. was einer in achtung zu haben / daß er den  
Einsandt vnd sein recht nit verlasse / noch versäume cap. 5. von des  
Abtriebs so dann des vor behaltenen wiederkauffs lösung gleichheit /  
cap. 6. auch wie einer die lösung verwäreken. Vnd darumb kommen  
könne / cap. 7. vnd endlich / wer darumb beklagt werden möge cap. 8.  
wann es aber zum Gerichelichen streit kombt / ist sich meines jetzigen  
rathes zugebrauchen / dann man findet vermessene Gerichts plauder-  
er ( ablit à bonis injuria ) wie sie D. Geil. de Arrest. Imper. cap. 9.  
zum. 17. neunt / quorum manus oculatae sunt, & nihil credunt, nisi  
quod tenent. Gothofr. l. litente 15. lit. 11. C. de procuratorib. Die den  
Leuthen so shnen vertragen / getrost hierin rathen / aber es ist endlich  
die mühe / sorgen / kosten / daß Gelt den Partheyen / die sache / vnd in  
Summa alles verlohren / darfür männiglich gewarnet sein  
soll / darbey ich es dann endlich verbleiben lasse / vnd  
diß gering Wercklein / Im Nahmen Gottes  
schliesst thue.

Allein Gott die Ehr.

E 2

Regl

# Register der Capitulen.

## C A P. I.

Was die Lösung Einstandts/Beschudtung oder Abtrieb / vnd daß sie  
im rechten begründet sey.

## C A P. II.

Wem vnd welchen Personen der Abtrieb gebühre/  
oder nit.

## C A P. III.

In welchen Gütern der Einstandt statt habe.

## C A P. IV.

In welchen handthierungen vnd Contracten der Abtrieb  
statt habe.

## C A P. V.

Welcher massen der Abtrieb müsse vorgenommen werden / vnd was  
darbey zuverichten/daß er kräftig vnd bestendig sey?

## C A P. VI.

Von des Abtriebs/so dann des vorbehaltenen widerkuffs  
Lösungsgleichheit.

## C A P. VII.

Wie die Lösung verwirckt werde / oder nit  
statt habe.

## C A P. VIII.

Von der Klage/so wegen des Einstandts Gerichtlich vorge-  
nommen wirdt.

F I N I S.

152989

ULB Halle 3  
004 070 259

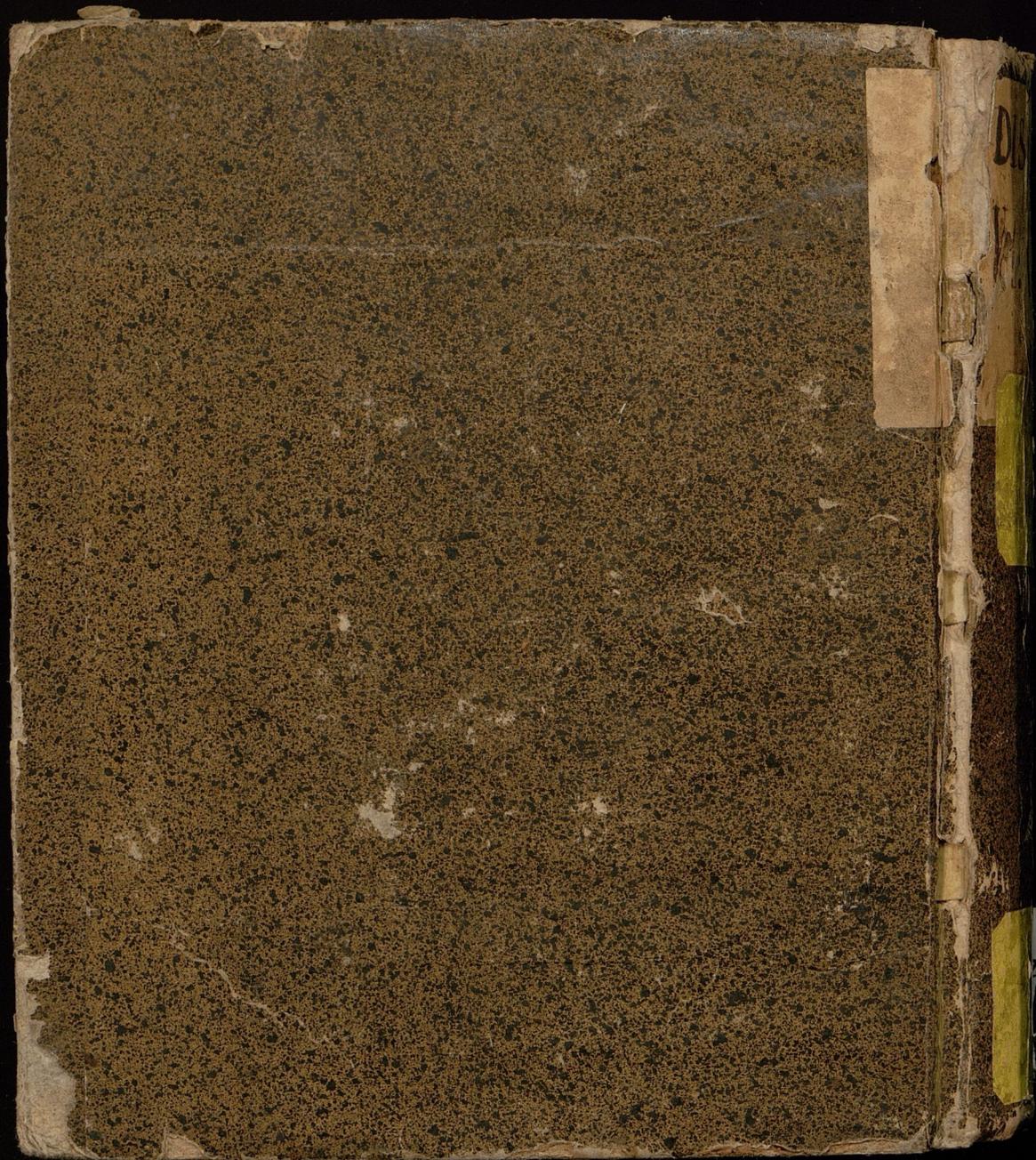


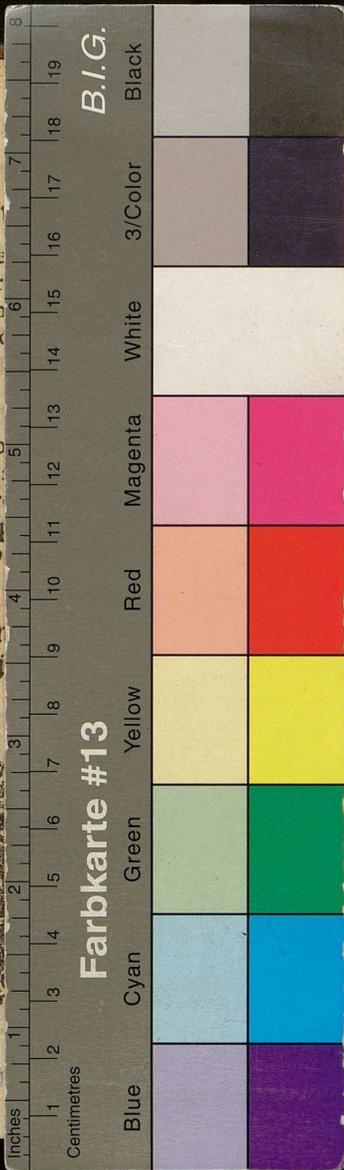
f

sb.

VD 17







D. 19.  
717  
9

TRACTATUS  
NOVISSIMVS  
IVRIS PRÆHONORARY,  
CONGRVI, RETRACTVS

vel *Περαροφελου*

Das ist

Einstandt/ Beschude/ vnd  
Abtriebs Rechte/

ANONYMVS CVIVSDAM Iti:

Allen Welichen Gerichtes Herrn/ Umbe/ Leuten/ Richtern/  
Vogten/ Gerichtes-Verwaltern ganz  
nöthig vnd nützlich.



Colln/

Bei ANDREAS BINGEN, Vordem  
Minnenbrüder im Loreet.

Anno M. DC. LIY.

